



Bericht
über
das Altstädt. Gymnasium

zu Königsberg in Pr.
von Ostern 1847 bis Ostern 1848.

Womit zur
öffentlichen Prüfung der Schüler aller Classen

am
17. April Vormittags von 8 Uhr und Nachmittags von 2 $\frac{1}{2}$ Uhr an

und am
18. April Nachmittags von 2 $\frac{1}{2}$ Uhr an
zugleich im Namen der Lehrer der Anstalt

ganz ergebenst einladet
der Director des Gymnasii

Dr. Johann Ernst Ellendt.

Voran geht eine Abhandlung von dem Gymnasiallehrer Dr. **Möller:**
Geschichte des Altstädtischen Gymnasii Th. II.

Königsberg, 1848.

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.



Ordnung der Prüfung.

Montag den 17. April, Morgens von 8 Uhr ab:

Sexta: 1. Latein. Dr. Legiehn.

2. Deutsch. Der Director.

Quinta: 1. Rechnen. Schumann.

2. Latein. Dr. Gryczewski.

Quarta: 1. Mathematik. Schumann.

2. Geographie. Dr. Möller.

Tertia B.: 1. Latein. Dr. Nitka.

2. Mathematik. Schumann.

Montag den 17. April, Nachmittags von 2 $\frac{1}{2}$ Uhr ab.

Tertia A.: 1. Geschichte. Dr. Möller.

2. Griechisch. Dr. Nitka.

Secunda α : 1. Mathematik. Müttrich.

2. Latein. Dr. Bender.

Secunda a.: 1. Griechisch. Der Director.

2. Latein. Fatscheck.

Dienstag den 18. April, Nachmittags von 2 $\frac{1}{2}$ Uhr ab.

Prima: 1. Latein. Dichter. Der Director.

2. Physik. Müttrich.

Nach der Prüfung erfolgt die Entlassung der Abiturienten durch den Director.

Der Abiturient Kreyssig wird eine Lateinische, der Primaner Rogge eine Deutsche Rede halten.

Zum Schluss wird der Singchor des Gymnasii unter Leitung des Musikdirectors Sobolewski eine vierstimmige Motette von Schicht und einen vierstimmigen Gesang für Männerstimmen von Otto vortragen.

Geschichte des altstädtischen Gymnasiums

zu Königsberg in Pr.

Zweiter Theil. Erster Abschnitt.

Erste Beilage.

Finanzverhältnisse der altstädtischen lateinischen Kirchschule bis zu ihrer Verwandlung in ein städtisches Gymnasium im Jahre 1811.

§. 20.

Unter den Ausgaben, welche eine Schulanstalt ihrem Patron verursacht, ist die Besoldung der Lehrer auch jetzt noch die bedeutendste. Es sind indessen zu dieser Hauptausgabe neuerdings so viele kleinere hinzugetreten, dass sie zusammen jener ersten nahe kommen. Besonders müssen dahin gerechnet werden die angemessene Unterhaltung des Schul-Lokals und die Beschaffung einer Menge von Schulbedürfnissen, einer Bibliothek, eines physikalischen Apparats etc. Alle diese Geldopfer kannte die frühere Zeit nicht. Die Schulgebäude wurden, wenn sie erst einmal da waren, vor einem gänzlichen Verfalle gewöhnlich durch die felsenfeste Bauart der frühern Jahrhunderte geschützt, und daran, sie auch äusserlich, nicht auszuschmücken, sondern nur ihrer Bestimmung gemäss erscheinen zu lassen, dachte Niemand. Auch im Uebrigen musste die Schule meistens sehn, wie sie ihre Zöglinge ausbildete, ohne auf die zahlreichen Hilfsmittel rechnen zu können, womit man sie jetzt auszustatten pflegt. So war es auch mit unserer altstädtischen Kirchschule. Ausser der Unterhaltung der Lehrer hören wir von Geldopfern, welche die Kirchencasse etwa der Schule gebracht hätte, nichts, und jener Punct allein kann also hier zur Besprechung kommen.

Von der Art und Weise, wie früher die hiesigen Schulmänner ihr dürftiges Einkommen sich mühsam in unzähligen, einzelnen Brocken und Krümchen zusammensuchen mussten, kann sich die jetzige Generation kaum eine rechte Vorstel-

lung machen, daher ich gleich hier eine Uebersicht davon geben will. Die Einkünfte der Lehrer bestanden demnach 1) in gewissen Naturalien, unter denen freie Wohnung und freies Holz der wichtigste, aber keineswegs der einzige Posten waren; 2) in baarem Gelde, wobei wieder die fixirten Einnahmen von den schwankenden zu unterscheiden sind. Zu jenen gehörten ausser dem Gehalte die Legate, Fest- und Examensgelder und indirect die Befreiung von mehreren bürgerlichen Lasten und Abgaben, zu den unsichern Revenüen vorzüglich das Schulgeld, die Gebühren von den Leichenbegängnissen, Haustrauungen und Circuiten und einige Extraordinaria. Dieses zuletzt erwähnte, nicht fixirte Einkommen war ungleich bedeutender, als das fixirte, wodurch die ohnehin traurige Lage der Lehrer noch precärer und peinlicher wurde. Ich lasse nun einige speciellere Data folgen.

§. 21.

Das eigentliche Gehalt der Lehrer bei der altstädtischen Schule war bis auf die neueste Zeit ungemein geringfügig, etwa so, wie es noch heutzutage bei den meisten Predigerstellen im Lande der Fall ist. Die älteste Nachricht über das Gehalt des Rectors reicht bis zum Jahre 1541 hinauf, wo der Rath dem M. Fried. Staphylus in Wittenberg diese Stelle mit einem Gehalte von 70 Thlr. anbot, für die damaligen Zeiten eine nicht unbeträchtliche Summe. Man kann daher nur annehmen, dass entweder jene 70 Thlr. das ganze Einkommen des Rectors bilden sollten, oder dass der Magistrat damals in seiner Noth, weil Niemand die Rectorstelle annehmen wollte, sich zu einer ungewöhnlich hohen Offerte genöthigt sah. Die spätern Rectoren hatten wenigstens bedeutend weniger. M. Bilang beklagt sich in einem Petition vom Jahre 1581, dass er nur 8 Thlr. quartalliter habe. Raschius giebt unter dem 29. Januar 1599 sein Gehalt gar nur auf 80 Mark (à 20 Kupfergroschen), also auf 17 bis 18 Thlr. an, und in einem andern Schreiben vom November 1606 sagt er, dass er zuerst nur 62 Mark erhalten habe, dann 80 und erst seit 1601 100 Mark, während doch der Rector im Kneiphof gleich von Anfang 100 Gulden bekommen habe. Nachmals wurde jedoch auch die altstädtische Rectorstelle besser dotirt, nämlich a. 1624 mit 300 Mark, a. 1631 mit 600 Mark oder 400 fl. Seitdem blieb sich dieser Theil des Einkommens fast gleich, denn noch 1811 betrug das Gehalt des Rectors wenig mehr, nämlich nur 138 Thlr. 20 gr. Der Cantor erhielt nach den noch vorhandenen Vocationen a. 1630 200 Mark, 1635 220 Mark, 1647 250 Mark, wobei es bis zum Jahre 1709 blieb. Damals wurde das Einkommen dieses Postens durch seine Vereinigung mit der Inspicientenstelle im Pauperhause erhöht, mit welcher ein Gehalt von 33 fl. 10 gr. verbunden war. Auch das eigentliche Cantorgehalt wuchs, indem es 1738 auf 240 Gulden oder 80 Thlr. erhöht wurde, wobei es bis zum Schlusse dieser Periode verblieb. Die Prorectorstelle wurde ursprünglich a. 1623 mit einem Gehalte von 100 fl. fundirt, welches a. 1634 auf das Doppelte erhöht wurde. Seit 1636 betrug es 350 Mark oder 77 Thlr. 70 gr. Der Conrector erhielt vor dem Jahre 1622 nur 100 Mark, dann 150 Mark, seit a. 1624 150 fl., zuletzt bis zum Jahre 1811 60 Thlr. 40 gr. Die Besoldung der Collegen stand natürlich mit der der obern Stellen im Verhältniss und war daher in den ältesten Zeiten sehr gering. Raschius beruft sich im Jahre 1599 darauf, dass das Salarium der Schulgesellen vor 13 Jahren

erhöht sei, dennoch sagen dieselben in ihrer Petition vom Jahre 1601, dass drei unter ihnen nur 20 fl. jährlich bekämen. Später wurden sie zwar mehrmals etwas besser gestellt, z. B. 1622, 24, 33, indessen belief sich ihr ganzes Gehalt aus der Kirchencasse doch immer nur auf 31 Thlr. 83 gr. 6 Pf., wozu erst seit dem Jahre 1747 eine Zulage aus der Kämmerercasse von 23 Thlr. 6 gr. kam, so dass sie nun auf 55 Thlr. zu stehen kamen. Diese Kämmererzulage von 23 Thlr. 6 gr. hatte auch der fünfte College oder Präcentor, dessen Gehalt sich aber übrigens nur auf 25 Thlr. 50 gr. belief. Von dem Einkommen der sogenannten Collaboratoren lässt sich nichts Bestimmtes sagen; sie erhielten vermuthlich mehr oder weniger je nach der Anzahl der Stunden, die ihnen übertragen waren, oder einigten sich privatim mit dem Senior, welchen sie zu vertreten hatten. Pisanski z. B. erhielt als Collaborator seit dem Jahre 1748 350 fl. *). Von den Stundenlehrern, die seit dem Jahre 1791 an der Schule angestellt wurden, s. §. 12. sq.

Die den altstädtischen Schullehrern bestimmten Legate waren im Verhältniss zu den eben aufgezählten geringen Gehalten eigentlich nicht unbedeutend, sie erfuhren aber nicht allein gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts durch die Heruntersetzung des Zinsfusses von 6 auf 5 pCt. eine bedeutende Verringerung, sondern sie wurden auch, wie es bei allen solchen milden Stiftungen zu gehen pflegt, nicht selten von gewissenlosen oder leichtsinnigen Administratoren so unsicher untergebracht, dass die Zinsen und wohl gar das Capital verloren gingen. Daher gab Friedrich d. Gr. in seiner Cognitorial-Verordnung vom 30. März 1748 die strenge Bestimmung, dass kein von der Kirche oder dem Magistrat verwaltetes Legat der Schule aus dem Grunde vorenthalten werden dürfe, dass das betreffende Capital keine Zinsen trage, vielmehr sollte, wenn dieser Fall wirklich einmal eintrete, die Kirchencasse dennoch die Zinsen des steril liegenden oder schlecht untergebrachten Capitals zu zahlen gehalten sein. Bei der Bestätigung dieser Cognitorial-Verordnung am 14. Februar 1751 wurde indessen in Folge der Vorstellungen, welche dagegen eingereicht waren, diese Bestimmung aufgehoben und nur den Verwaltern der Legate eingeschärft, mit der grössten Sorgfalt jede derartige Einbusse der Schule zu verhüten. Wie dieser Anweisung Folge geleistet wurde, zeigte sich bald. Schon 1759 klagen die Lehrer, dass sie das Haupt-Legat nicht bekämen, denn das Capital desselben sei auf ein Haus auf dem äussersten Sackheim ausgethan, dieses habe leer gestanden und sei nun von den Russen in Besitz genommen, welche keine Entschädigung zahlen wollten. So mag denn wohl mancher Thaler, der den Lehrern zu Gute kommen sollte, verloren gegangen sein. Was die einzelnen Legate anbelangt, so kann ich namentlich aufführen:

- 1) Das Janzenianum, a. 1645 von einem Kaufmann Gert Janzen gestiftet, welches für jeden Lehrer jährlich 3 fl. betrug.
- 2) Das Weissermelianum, welches aus dem Jahre 1661 herrührte. Damals bestimmte Frau Helena Weissermel (später mit dem Rector der Altstadt Math. Freund verheirathet) 50 fl. dazu, deren Zinsen im Betrage von 3 fl. der Prorector beziehen sollte.

*) S. seine Selbstbiographie in d. Beitr. z. Kunde Preuss. VII. p. 415. sqq.

3) Das Wegerianum, welches der kurfürstliche Hof- und Gerichtsrath Alb. Weger am 1. December 1696 fundirte. Nach seinem Willen sollte der Conrector jährlich 5 fl. bekommen und dafür den beiden Pauperschülern, die das gleichzeitig gestiftete Stipendium genossen würden, bei der Abhaltung eines Redactus hülfreich zur Hand gehn.

4) Am 16. März 1702 stiftete dann der altstädtische Rath das legatum magistratus, welches aus den Zinsen von 1000 fl. bestand. Der Rector erhielt davon 12, jeder der 8 andern Lehrer 6 fl.

5) Das Preukianum, durch den Hofgerichtsrath Dr. Mich. Preuk im Jahre 1707 gestiftet. Es betrug je 5 Thlr. für den Prorector, Conrector und die 5 Collegen.

6) Das Rohdianum. Die Commerzienrätthin Anna Regina Rohde legirte a. 1738 1000 fl., deren Zinsen à 5 pCt. den beiden dürftigsten Collegen zu Gute kommen sollten, jedem 25 fl. Dieses zu entscheiden, mochte nun wohl in der Regel sehr schwer sein, daher gewöhnlich die beiden ersten dieses Legat bezogen zu haben scheinen.

7) Das Kożikianum, von dem altstädtischen Rector Kożik im Jahre 1743 gleichzeitig mit dem für die Pauperes bestimmten Stipendium fundirt. Das Capital desselben hatte die Höhe von 1000 fl., so dass der Rector jährlich 6 fl., die 8 andern Lehrer je 3 fl. erhielten. Die andere Hälfte der Zinsen fiel den Pauperes zu. Später sanken die Summen auf resp. 5 und 2½ fl. Ausserdem gab es

8) Das legatum Stolzianum, welches für jeden Lehrer 9 Thlr. 20 gr. ausmachte.

9) Das Schimmelpfennigianum, das sich auf 2 Thlr. 87 gr. für den Einzelnen belief.

10) Ein Senftenbergianum, im Betrage von je 2 Thlr., von dem ich nicht habe finden können, ob es nur für die Collegen oder für alle Lehrer bestimmt war.

Ausser den hier aufgezählten Legaten gab es aber sicherlich noch einige andere, denn die so eben angegebenen Summen stimmen nicht mit den Zahlen überein, welche bei den einzelnen Stellen unter dem Titel „Legatengelder“ angegeben werden.

Unklar sind mir die sogenannten „Testamentsgelder“ und die „Festgelder“ geblieben, von welchen in einigen alten Vocationen gesprochen wird. Von letztern ist schon in sehr alten Zeiten die Rede. Nach einem alten Magistrats-Protocoll vom 15. Juli 1630 wurden von der Kirche dreimal im Jahre, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, solche Festgelder gezahlt. Sie bestanden in 2 Thlr. nebst einer Tonne Bier, welches vom Rector, Cantor und den Collegen gemeinschaftlich verzehrt werden sollte, nachdem sie sich über Ort und Zeit geeinigt hätten, doch „ohne die Instrumentisten und andere Adjuvanten auszuschliessen“. Dass in den andern Städten Königsberg ein ähnlicher Gebrauch stattfand, sehn wir aus der Nachricht, dass der Rector der Domschule, Spiess, im Jahre 1708 den kneiphöfischen Rath bat, den Lehrern doch die 10 Thlr. „Pantaleonsgelder“ auszahlen zu lassen, wofür sonst einmal im Jahre das Collegium tractirt sei *).

*) Falk. Versuch einer Gesch. d. Cathedralschule im preuss. Archiv 1798. p. 316.

Wie lange mag sich nun wohl dieser alte Gebrauch erhalten haben? In ähnlicher Art berichtet das Schulalbum in den Jahren 1621 sqq. bei jedem Examen, dass der Rath den Lehrern zur Stärkung 2 Flaschen Rheinwein per Mann geschickt habe, anfangs *in natura*, später das dazu nöthige Geld. Hieraus entstand zuletzt das sogenannte „Examengeld“, welches zu Ostern und Michael an die Lehrer ausgezahlt wurde. Noch 1808 erhielt der Rector 4 Thlr., von den andern Lehrern jeder zu Ostern 50, zu Michael 75 gr., um am schweren Examenstage sich bene zu thun. Daneben bekam wenigstens ehemals jeder College von dem Zucker, den die Väter der Stadt beim Examen an die Quartaner und Quintaner vertheilen liessen, auch sein bescheiden Theil, eine *turricula*, wie es genannt wird, und der Bäcker, von welchem bei dieser Gelegenheit für 2 fl. Prätzeln entnommen wurden, die Pauperes zu erfreuen, musste dem Rector einen Stritzel schicken.

Endlich muss in diesem Paragraph, der von dem fixirten baaren Einkommen der Lehrer handelt, auch von ihren Immunitäten gesprochen werden, die ihnen manche Ausgaben ersparten. So waren sie nach der königl. Cognitorial-Verordnung von 1748 von den Verpflegungs- und Vormundschafspflichten frei*). Dieselbe Verordnung und zwei dieselbe bestätigende Rescripte vom 14. Februar 1751 und 26. November 1754 befreiten sie von dem sogenannten Karrengelde, indessen finden sich noch aus den Jahren 1756, 59 und 65 Beschwerden der Lehrer, dass man fortgesetzt diese Abgabe von ihnen fordere, und es ist zweifelhaft, ob sie je aufgehört hat. Wichtiger war die Exemption der Kirchen- und Schulbeamten und ihrer Wittwen von der Verpflichtung zur Natural-Einquartirung, welche in der Instruction vom 23. September 1773 ausgesprochen war.

Auch Accisefreiheit war ihnen schon frühzeitig zugesichert. Am 16. August 1715 baten die Lehrer, als sie alle ihre Klagen und Wünsche zusammenstellten, auch um Befreiung von der Accise, indem sie sich auf das *privilegium exemptionis* vom 18. April 1557* und ein kurfürstliches Decret vom 25. November 1684 beriefen. Diese Vorstellung scheint den Erfolg gehabt zu haben, dass ihnen zwar nicht die Accise erlassen, aber eine Entschädigung dafür zugebilligt wurde, denn schon 1725 in einer von der Hand des Rector Kożik geschriebenen Tabelle wird dieses Accisegeld unter den Emolumenten der Lehrer aufgezählt. Wie hoch sich dasselbe damals belief, ist indessen nicht angegeben. Später wurde in dem Accise-Reglement d. d. Berlin, 3. Mai 1787 die Bestimmung, dass Schulbediente mit ihren Familien und Wittwen von der Accise frei sein oder dafür entschädigt werden sollten, wiederholt**), und bald darauf auch die Summe festgestellt. Schon 1791 und noch 1808 erhielt nämlich jeder Lehrer der altstädtischen Schule jährlich eine Abfindung von 11 Thlr. für die von ihm bezahlte Accise, so dass dieses Vorrecht also mit gutem Grunde unter die festen baaren Einnahmen gerechnet werden kann.

§. 22.

Unter den unbestimmten baaren Einkünften der städtischen Lehrer war von jeher und ist noch jetzt das Schulgeld am bedeutendsten. Dass dem so ist, haben

*) Hennig über d. Kirchenverfass. von Ostpreuss. im preuss. Archiv 1795 p. 154 u. p. 344.

**) Borowski neue preuss. Kirchenregistr. p. 7.

Staatsbehörden und Lehrer längst als einen grossen Uebelstand anerkannt, obgleich diese Einrichtung jetzt durchaus nicht mehr mit denjenigen Mängeln behaftet ist, die ihr früher anklebten. Dass das Schulgeld in alten Zeiten viel niedriger war, als jetzt, ist natürlich, es wurde aber ehemals vierteljährlich postnumerando gezahlt, und die Lehrer waren daher unaufhörlichen Veruntreuungen ausgesetzt, gegen welche sie Niemand schützte. So klagt z. B. der Rector Bilang a. 1581, dass er seit einem halben Jahre von den Knaben kaum 9 Thlr. eingenommen habe, und in ganz ähnlicher Art beschwert sich Raschius a. 1599, er müsse sich das vierteljährliche Schulgeld mühsam zusammenmahnen; die auswärtigen Schüler gingen ihm oft damit durch, aber auch die Bürger, und zwar selbst vermögende Leute, schämten sich nicht dieses zu thun. Unter den Beschwerden, welche die altstädtischen Lehrer am 16. August 1715 der königl. Untersuchungs-Commission vortrugen, findet sich dieser Punct ebenfalls vor. Es wurde damals geheten zu verfügen, dass jeder zahlende Schüler, sobald er 14 Tage die Schule besucht habe, gehalten sein solle, das ganze Quartal zu entrichten, wie es schon der Kirchen- und Schulvisitations-Recess vom Jahre 1585 bestimme. Aber noch 1801 sqq. in den noch vorhandenen Schulrechnungen lesen wir nicht selten dieselbe Klage. Was die Höhe des gezahlten Schulgeldes anbetrifft, so erfahren wir aus der Vocation des Rector Mauritius (4. Juni 1621), dass das *Minervale* zu jener Zeit für jeden Knaben 12 gr. quartaliter betrug. Am Anfange des vorigen Jahrhunderts zahlte, nach einem von der Hand des Rector Hoynovius geschriebenen Zettel zu schliessen, jeder Primaner 1 fl., die Schüler der übrigen Classen 18 gr. vierteljährlich, wobei es bis zum Jahre 1801 blieb. Dieses eigentliche Schulgeld *Minervale* oder *didactrum pro publica informatione* genannt, welches nebst dem Einschreibegelde für die neu Eintretenden und den Dimissionsgebühren von den zur Universität abgehenden Schülern der Rector allein erhielt, war aber keineswegs die Hauptsache. Neben demselben zahlten vielmehr die Schüler noch eine bedeutend höhere Summe unter dem Namen von Geschenken (die aber von Jedem ohne Ausnahme gefordert wurden) und Privatstundengeld (*didactrum pro privata informatione*). Diese Privatstunden wurden von 4—6 Uhr und an den Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends ertheilt, ja nach einigen meiner Quellen galten auch die Stunden von 10—11 am Vormittage und von 3—4 Uhr für nicht öffentliche Stunden. Das dafür zu entrichtende Honorar betrug schon zu Hoynovius Zeiten vierteljährlich 1 Thlr. Zu den sogenannten Geschenken (*dimissoria*) gehörten: die *strena* oder das Neujahrgeschenk, das *nundinale* oder Jahrmarktsgeschenk, das *caniculare* oder Hundstagsgeschenk, wozu später noch ein *martinale* am Martinstage kam. In jedem Vierteljahre gab es demnach eine solche Abgabe, welche dem eigentlichen *Minervale* gleich war. Ausserdem wurde von den Schülern etwa seit a. 1700 jährlich einmal Lichtgeld (*Cereus*) eingefordert, ferner etwas für den Calefactor und bei Versetzungen auch ein Versetzungsgeld (*Translocatorium*). Unter Hoynovius betrug dieses

| | | |
|--------------------|---|---|
| | in Prima | auf den andern Classen |
| Lichtgeld | 1 fl. | 18 gr. |
| für den Calefactor | 12 gr. | 6 gr. |
| Versetzungsgeld | 1 fl. zur Bibliothek | |
| | 18 gr. zu Kreide, Schwämmen und Absentienbüchern. | 18 gr. zu Kreide, Schwämmen und Absentienbüchern. |

Später wurden diese Summen erhöht. Alle diese, man möchte fast sagen, Betteleien, waren aber für die Lehrer eine stete Quelle des Haders und Neides, bis in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch den Inspect. schol. Franz Alb. Schultz endlich eine bestimmte Vertheilung dieser Gefälle durchgesetzt wurde. Seit dieser Zeit herrschte bis zum Jahre 1801 folgende Einrichtung. Es zahlte jährlich ein Schüler von:

| | I. | II. | III. | IV. | V. |
|------------------------------------|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 1) <i>pro publica informatione</i> | 4 fl. | 2 fl. 12 gr. |
| 2) <i>pro privata informatione</i> | 12 fl. | 12 fl. | 12 fl. | 12 fl. | 12 fl. |
| 3) 4 <i>dimissoria</i> | 4 fl. | 2 fl. 12 gr. |
| 4) Lichtgeld | 4 fl. | 3 fl. | 1 fl. 15 gr. | 1 fl. | 18 gr. |
| 5) Versetzungsgeld | 3 fl. | 3 fl. | 1 fl. 15 gr. | 1 fl. | |

Summa 27 fl. 22 fl. 24 gr. 19 fl. 24 gr. 18 fl. 24 gr. 17 fl. 12 gr.

5 Schüler, von jeder Classe einer, zahlten also zusammen 105 fl. 24 gr. jährlich. Dieses Geld wurde in folgender Art vertheilt. Es erhielt von je 5 Schülern zusammen:

| | |
|--|---|
| 1) Rector: <i>didactrum publicum</i> | 13 fl. 18 gr. |
| $\frac{1}{3}$ <i>Strena</i> | } von I. und II. 1 fl. 2 gr. |
| $\frac{1}{3}$ <i>Martinale</i> | |
| $\frac{1}{6}$ <i>Nundinale</i> | } von allen Classen 4 fl. 4 gr. |
| $\frac{1}{6}$ <i>Caniculare</i> | |
| $\frac{1}{3}$ <i>Translocatorium</i> | } von I. und II. 4 fl. 10 gr. |
| $\frac{1}{3}$ <i>Cereus</i> | |
| | Summa 20 fl. 4 gr. |
| 2) Prorektor: $\frac{1}{5}$ <i>didactrum privatum</i> von allen Classen | 12 fl. |
| übrigens dasselbe, wie Nr. 1. | 6 fl. 16 gr. |
| | Summa 18 fl. 16 gr. |
| 3) Conrektor: ebensoviel als der Prorektor, also | 18 fl. 16 gr. |
| 4) Collega I.: den 4ten Theil von den noch übrigen $\frac{3}{5}$ des <i>didactrum privatum</i> | 9 fl. |
| $\frac{1}{4}$ <i>Strena</i> von III. und IV. | } 11 $\frac{1}{4}$ gr. |
| $\frac{1}{8}$ <i>Strena</i> von V. | |
| $\frac{1}{4}$ <i>Martinale</i> von III. IV. und V. | 13 $\frac{1}{2}$ gr. |
| $\frac{1}{6}$ <i>Caniculare</i> | } von allen Classen 1 fl. 4 gr. |
| $\frac{1}{6}$ <i>Nundinale</i> | |
| <i>Translocatorium</i> | } von III. 3 fl. |
| <i>Cereus</i> | |
| | Summa 13 fl. 28 $\frac{3}{4}$ gr. |
| 5) Collega II.: übrigens dasselbe, nur | |
| <i>Translocatorium</i> von IV. | } 1 fl. 18 gr. |
| <i>Cereus</i> von V. | |
| | Summa 12 fl. 16 $\frac{3}{4}$ gr. |

| | |
|--|-------------------------------|
| 6) Collega III. und IV. erhielten nur die Antheile am <i>didactrum privatum</i> , der <i>Strena</i> und dem <i>Martinale</i> , also jeder 9 fl. 24 $\frac{3}{4}$ gr. | |
| 7) Cantor erhielt nur | |
| $\frac{1}{6}$ <i>Nundinale</i> } von allen Classen | 1 fl. 4 gr. |
| $\frac{1}{6}$ <i>Caniculare</i> } | |
| <i>Cereus</i> von IV. | 1 fl. |
| | Summa 2 fl. 4 gr. |
| 8) Präcentor oder Collega V. nur | |
| $\frac{1}{2}$ <i>Strena</i> von V. | 9 gr. |
| | Alles in Allem 105 fl. 24 gr. |

Die Einnahme, welche die einzelnen Lehrer von dem auf diese Weise vertheilten Schulgelde bezogen, war begreiflicher Weise sehr ungleich. Sie konnte ziemlich bedeutend sein, aber auch, und mitunter ohne Schuld der einzelnen Lehrer, gewaltig abnehmen. So war z. B. die Einnahme der 3ten und 4ten Collegenstelle a. 1785 noch c. 230 fl., nach 6 Jahren war sie unter Weymanns Rectorat auf c. 150 gefallen. Die Prorektorstelle trug a. 1794 nur 204 fl., Hamann brachte sie bis zum Jahre 1797 auf mehr als das Doppelte, nämlich 446 fl. Zu Hamanns Zeit wurde endlich der oben angegebene Modus, das Schulgeld zu erheben, als ein veralteter Ueberrest der Vergangenheit abgeschafft und zugleich der Beitrag der einzelnen Schüler, der sich seit einem Jahrhundert und vielleicht schon länger gleich geblieben war, dem gesunkenen Werthe des Geldes gemäss erhöht. Am 28. October 1801 veröffentlichte die altstädtische Schule (der Magistrat wurde dabei weiter nicht gefragt) eine Bekanntmachung, wonach alle bisher üblichen Zahlungen, also auch die *Dimissoria*, das Versetzungs-, Licht- und Tintengeld, das Geld zu den Landkarten etc., aufhören und dafür ein bestimmtes monatliches Schulgeld erhoben werden sollte. Dieses betrug in I. 3 fl., II. 2 fl. 15 gr., III. 2 fl., IV. 1 fl. 24 gr., V. 1 fl. 18 gr. Das jährliche Schulgeld wuchs dadurch für einen Schüler in I. von 9 Thlr. auf 12 Thlr., in II. von 7 Thlr. 54 gr. auf 10 Thlr., in III. von 6 Thlr. 54 gr. auf 8 Thlr., in IV. von 6 Thlr. 24 gr. auf 7 Thlr. 18 gr., in V. von 5 Thlr. 72 gr. auf 6 Thlr. 36 gr. Die Vertheilung der auf diese Weise einkommenden Summen war höchst complicirt, hauptsächlich wegen der vielen damals vorhandenen, inactiven Lehrer. Diese waren theils daran gewöhnt, ihren Antheil am Schulgelde vierteljährlich in grösseren Summen zu empfangen, theils hatten sie auf das erhöhte Schulgeld keinen Anspruch, der dadurch erzielte Ueberschuss sollte vielmehr gerade zur Entschädigung der wirklich fungirenden Lehrer dienen, welche damals so schwer an ihrem Amte zu tragen hatten.

In Folge dessen betrug die Schulgelds-Einnahme für sämmtliche Lehrer:

| | |
|---------------------|---|
| | von Michael 1801—2 |
| Rector c. 358 Thlr. | Collega II. c. 132 Thlr. |
| Prorektor c. 178 „ | Collega III. u. IV. zusammen c. 200 Thlr. |
| Conrektor c. 329 „ | Cantor c. 38 Thlr. |
| Collega I. c. 235 „ | Präcentor c. 4 $\frac{1}{2}$ Thlr. |
| | Summa c. 1470 Thlr. |

| | |
|---------------------|----------------------------------|
| von Michael 1802—3 | |
| Rector c. 390 Thlr. | Collega II. c. 125 Thlr. |
| Prorector c. 160 „ | Collega III. u. IV. c. 188 Thlr. |
| Conrector c. 360 „ | Cantor c. 39 Thlr. |
| Collega I. c. 258 „ | Präcentor c. 3½ Thlr. |
| Summa c. 1520 Thlr. | |

| | |
|---------------------|----------------------------------|
| von Michael 1803—4 | |
| Rector c. 478 Thlr. | Collega II. c. 129 Thlr. |
| Prorector c. 164 „ | Collega III. u. IV. c. 193 Thlr. |
| Conrector c. 397 „ | Cantor c. 40 Thlr. |
| Collega I. c. 284 „ | Präcentor c. 3½ Thlr. |
| Summa c. 1690 Thlr. | |

| | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| von Michael 1804 bis Ostern 1805 | |
| Rector c. 280 Thlr. | Collega II. c. 71 Thlr. |
| Prorector c. 85 „ | Collega III. u. IV. c. 100 Thlr. |
| Conrector c. 217 „ | Cantor c. 19 Thlr. |
| Collega I. c. 155 „ | Präcentor c. 4 Thlr. |
| Summa c. 930 Thlr. | |

Kurz darauf erfolgte eine abermalige Erhöhung des Schulgeldes im Jahre 1806. Seitdem zahlte ein Schüler in I. monatlich 4 fl., in Ober- und Unter-Secunda und Selecta 3 fl. 15 gr., in III. 3 fl., in IV. und V. 2 fl. Nur die Pauperes blieben bei allen diesen Veränderungen in ihren alten Verhältnissen, indem aus der Casse des Pauperhauses für sie jährlich in I. 8 fl., in II. 6 fl., in III. 4 fl., in IV. 3 fl., in V. 2 fl. gezahlt wurden. Die Einnahme der Lehrer vom Schulgelde stieg durch diese Erhöhung desselben, welche mit einer bedeutenden Zunahme der Frequenz gleichzeitig stattfand, sehr merklich. In dem Jahre von

| | |
|------------------------------|-----------------------------|
| Michael 1807—8 erhielt z. B. | |
| Rector c. 640 Thlr. | Collega II. *) c. 420 Thlr. |
| Prorector*) c. 590 „ | Collega III. c. 315 „ |
| Conrector c. 590 „ | Collega IV. c. 315 „ |
| Collega I. c. 420 „ | Cantor c. 40 Thlr. |
| | Präcentor c. 6 Thlr. |
| Summa c. 3330 Thlr. | |

Bei der Umwandlung der Schule in ein Gymnasium und der Entwerfung eines ganz neuen Etats wurden alle diese Verhältnisse völlig umgestossen.

§. 23.

Ausser dem Schulgelde bezogen die Lehrer ihre beträchtlichste Revenue von den Begräbnissen, denen sie und die Schüler dafür entweder *in pleno* oder doch zum Theil beiwohnen mussten, eine den Schulunterricht vielfach behindernde, aber in den Sitten unserer Voreltern begründete Einrichtung. Zu diesem Behufe

*) Der Prorector und Collega II. erhielten aber diesen Antheil nicht ganz, weil sie emeritirt waren, sondern nur einen Theil, so dass noch ein nicht geringer Ueberschuss den andern Lehrern zu Gute kam.

waren die Leichenbegängnisse schon vor sehr langer Zeit, vermuthlich am Anfange des 17ten Jahrhunderts in 4 verschiedene Arten getheilt worden. Man unterschied nämlich:

1) sogenannte Special- oder Viertelschulleichen, bei denen nur ein Diaconus, ein College und einige Schüler aus der Zahl der Pauperes und Freischüler mitgingen;

2) Particular- oder halbe Schulleichen, die von 2 Diaconen, 2 Collegen und einer grössern Anzahl Schüler begleitet wurden;

3) Generalleichen, denen alle Geistlichen und Lehrer mit der ganzen Schule folgten. Letztere zerfielen wieder in Choral- und Figuralleichen. Die Special-, Particular- und Choralleichen wurden nur auf den Fialkirchhöfen der Altstadt, dem neurossgärtchen und steindamm-polnischen, beerdigt und zwar dem Gesetze nach um 12 Uhr Mittags, damit der Unterricht nicht zu sehr darunter leide, doch wurde dieser Termin selten eingehalten. Die vierte Art dagegen, die Figuralleichen, bei denen mit allen Glocken „figurirt“ wurde, wurden auf dem Pfarrkirchhofe begraben, und hatten ausserdem das Vorrecht, dass noch vor der Thüre des Sterbehauses von der Schule ein Lied gesungen werden konnte. Nach der königl. Verordnung vom 12. September 1713 mussten dabei die Kleinbürger um 1 Uhr, die Grossbürger d. h. Kaufleute und Mälzenbräuer um 2 Uhr, die königl. Beamten, Stadträthe und andere Vornehme spätestens um 3 Uhr bestattet werden. Die Choralleichenbegängnisse waren eigentlich nur für die Bewohner der bei der Altstadt eingepfarrten Hufen und für die sogenannten Stadtbelehnten bestimmt d. h. Flachsbinden, Butterträger, Schaalknechte etc. Später aber liessen auch andere Leute, namentlich die Bewohner der Freiheit Steindamm, aus Eitelkeit ihre Angehörigen so begraben, weil eine Choralleiche sich von der vornehmern Figuralleiche nur durch die Zeit unterschied, wann der Zug stattfand, ein Unterschied, der sich bei klugem Zögern fast verwischen liess. Die Gebühren für die Begräbnisse waren ursprünglich sehr klein. In der Kirchenrechnung von 1585 steht: von geringen Leichen kriegt der Schulmeister 8 gr., der Cantor 7 gr., 4 Schulgesellen jeder 4 Pf., denn der oberste Schulgesell hat von den *funeribus* nichts, weil ihm sein *salarium* verbessert worden. 4 Pf. scheint nun wirklich etwas wenig zu sein, daher baten auch die Collegen im Jahre 1601 den Rath, er möge diese Gebühren erhöhen und besonders einen grössern Unterschied zwischen Reichen und Armen machen, wie dieses bereits im Löbenicht und Kneiphof geschehn, denn „die 4 Pf., die sie bekämen, müssten sie sich an den Schuhen abreissen.“ Eine solche Erhöhung hat mehrmals stattgefunden, zum ersten Male wahrscheinlich a. 1627, wobei zugleich der Prorector und Präcentor, welche anfangs von diesem Accidens ausgeschlossen waren, Antheil daran erhielten; dann wieder a. 1630. Seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts aber waren die Sätze folgende:

| | |
|--|----------------------------------|
| 1) Bei einer Specialleiche erhielten: | |
| Rector und Cantor | 8 gr. 16 gr. |
| Prorector und Conrector | nichts |
| 5 Collegen jeder | 1 gr. 6 Pf. 6 gr. 12 Pf. |
| der eine, der die Woche hatte, fürs Deduciren and Singen | 1 fl. 4 gr. |
| Summa | 1 fl. 26 gr. 12 Pf. |

| | |
|--|--------------|
| 2) Bei Particularleichen: | |
| Rector und Cantor 14 gr. | 28 gr. |
| Prorector und Conrector 10 gr. | 20 gr. |
| 5 Collegen jeder 8 gr. | 1 fl. 10 gr. |
| die beiden, die die Woche hatten, 15 gr. | 1 fl. |
| | <hr/> |
| Summa | 3 fl. 28 gr. |
| 3) Bei General-Choralleichen: | |
| Rector und Cantor 18 gr. | 1 fl. 6 gr. |
| Prorector und Conrector 16 gr. | 1 fl. 2 gr. |
| 5 Collegen jeder 11 gr. | 1 fl. 25 gr. |
| | <hr/> |
| Summa | 4 fl. 3 gr. |
| 4) Bei General-Figuralleichen: | |
| Rector und Cantor 1 fl. 3 gr. | 2 fl. 6 gr. |
| Prorector und Conrector 1 fl. 1 gr. | 2 fl. 2 gr. |
| 5 Collegen jeder 26 gr. | 4 fl. 10 gr. |
| | <hr/> |
| Summa | 8 fl. 18 gr. |

ausserdem, wenn ein Lied vor der Thüre gesungen wurde, jeder
20 gr. 6 fl.

Schon seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts aber war bei dem Publikum das Bestreben sichtbar, sich diesen Zahlungen, die Manchem gewiss auch drückend genug sein mochten, zu entziehen. Theils suchten Viele ein ganz freies Begräbniss zu erlangen und fragten, wenn die Geistlichen erst ihre Einwilligung gegeben hatten, die Schullehrer gar nicht weiter um die ibrige, theils liessen Leute, welche zur Altstadt gehörten, ihre Leichen nicht mehr auf den theuern Kirchhöfen ihres Sprengels, sondern lieber auf denen der Freiheiten begraben und zahlten nur das geringere Durchzugsgeld. Dieses stand ihnen nun freilich gesetzlich zu und zwar betrogen die Gebühren dafür nach der Verordnung von 1697:

an Rector und Cantor 24 gr. 6 Pf. . . . 1 fl. 18 gr. 12 Pf. *)
an Prorector und Conrector 22 gr. 6 Pf. 1 fl. 14 gr. 12 Pf.
an 5 Collegen je 17 gr. 6 Pf. 2 fl. 26 gr. 12 Pf.

Summa 6 fl.

Kinder zahlten die Hälfte.

Nur zu gern aber suchte man die Lehrer um diese Durchzugsgebühren zu kürzen, ohne dass die Geistlichen denselben hierin Schutz gewährten. Drittens endlich kam es nach und nach ganz ausser Gebrauch, Leichenbegängnisse mit der ganzen Schule zu veranstalten, selbst Vornehme begnügten sich mit den wohlfeilern Arten des Begräbnisses, und höchstens kam es bis zu einer Choralleiche. Dass die Einbusse, welche den Lehrern dadurch erwuchs, nicht gering war, sehn wir z. B. aus einer Klage des kneiphöfischen Rectors Spiess, welcher im Jahre 1708 versichert, dass seine Schule durch die Neuerungen bei den Begräbnissen jährlich 600 fl. verloren habe. Daher finden wir seit dem oben angegebenen Zeitpunkt eine Reihe von Verfügungen der Regierung**), dass Jeder ohne Ausnahme

*) 1 gr. = 3 Schill. 1 Schill. = 6 Pf.

**) Rescr. vom 15. Sept. 1687, 22. Nov. 1690, 19. Dec. 1691, 2. Jan. 1697.

wenigstens zur Zahlung der Durchzugsgebühren an die Schule verpflichtet sei. Dennoch mussten sich die Lehrer noch am 16. August 1715 beschweren, dass der alte Missbrauch immer mehr Ueberhand nehme. Gleichzeitig baten das altstädtische, wie das kneiphöfische Lehrercollegium auch um ein Gesetz, dass Niemandem freies Begräbniss bewilligt werden solle, ehe der Rector seine Zustimmung gegeben habe. Diese Bitte wurde indessen erst in der schon oft angeführten Cognitorial-Verordnung vom Jahre 1748 erfüllt, in der hierüber folgende gesetzliche Bestimmungen enthalten waren: 1) die Gebühren sollten die alte Höhe behalten und nicht herabgesetzt werden dürfen; 2) Grossbürger sollten bei ihren Begräbnissen die ganze Schule nehmen, Kleinbürger die halbe und nur Geringere die Viertelschule; 3) bei jedem Begräbnisse sollten für jede Stunde Lauten 2 fl. 18 gr. an die Schule bezahlt werden; 4) die Durchzugsgebühren sollten unweigerlich bezahlt werden; kein Pfarrer dürfe eine Leiche aus einem andern Sprengel annehmen, ohne ein Attest der zugehörigen lateinischen Schule, dass sie befriedigt sei; thue er dieses nicht, so müsse er derselben den entstandenen Schaden *ex propriis* ersetzen; 5) keine Leiche dürfe ohne ein Armuthsattest umsonst begraben werden, dieses Attest aber sei durchaus vom Rector mit zu unterschreiben, und wenn ein Pfarrer dem zuwider handle, solle er die Schule aus seiner Tasche bezahlen; auf diese Vorschrift sei um so mehr zu achten, weil die angestellte Untersuchung ergeben habe, dass unter dem Vorwande der Armuth kaum der dritte Theil der Leichengebühren an die Schule entrichtet werde; 6) zu besserer Controlle Seitens der Lehrer solle der Glöckner jedes angemeldete Begräbniss auf eine in dem Schulhause aufgehängte Tafel schreiben, und das Geld stets von den Bestellern unmittelbar an die Lehrer gezahlt werden, nicht an den Glöckner oder Kirchenvorsteher, weil diese die Schule oft beeinträchtigten. Alle diese Vorschriften wurden dann noch a. 1751 und 1754 ausdrücklich bestätigt. So schön aber auch diese Verordnung klingt, so wenig Erfolg hatte sie doch im Ganzen. Es finden sich noch in den Acten Klagen der Lehrer aus den Jahren 1756, 1759, 1765, 1766, aus denen hervorgeht, dass weder die Begräbnisse an die in der Schule hängende Tafel geschrieben und auf diese Weise zur Kenntniss der Lehrer gebracht, noch die Gebühren für das Geläute eingezogen, weder *testimonia paupertatis*, noch die Atteste über die Bezahlung der Durchzugsgebühren gehörig verlangt wurden*), und dass endlich nicht den Worten der Cognitorial-Verordnung gemäss einer der Collegien die Gebühren einnahm und vertheilte, sondern der Glöckner, welcher alle Sonnabende von diesem Gelde so viel einschickte, als ihm beliebte, ohne dass eine Controlle von Seiten der Betheiligten möglich war. Wann und ob überhaupt den Beschwerden der Lehrer über diese Ungesetzlichkeiten durch den Magistrat abgeholfen worden ist, kann ich nicht bestimmen. So viel aber steht fest, dass noch 1791 und 92 die Lehrer den Antrag stellten, die Leichengefälle künftig durch Einen aus ihrer Mitte einziehen zu dürfen, weil sie durch den Glöckner betrogen würden, und dass sie mit diesem auf das Gesetz von 1748 gegründeten Antrage damals vom Magistrate abgewiesen wurden.

*) In dem einzigen Jahre 1758 wurden in dem altstädtischen Sprengel 400 Leichen umsonst beerdigt, ohne dass die Schule um ihre Einwilligung befragt worden war.

Ueber die Summen, welche die einzelnen Lehrer auf diese Weise jährlich einnahmen, finden sich nur hier und da einige zerstreute Notizen. a. 1791 berechnete man diese Revenue für einen Collegen auf jährlich 30 Thlr. Im October 1808 veranschlagte man sie für den

| | |
|--------------------|--------------------|
| Rector auf | 50 Thlr. |
| Prorector auf | 30 „ |
| Conrector auf | 30 „ |
| Cantor auf | 100 „ |
| jeden Collegen auf | 42 $\frac{1}{2}$ „ |

In diesen Summen steckt jedoch mit eine kleinere Einnahme, welche den Lehrern bei einem andern kirchlichen Acte zufiel, nämlich die Gebühren, welche für eine Hausrauung gezahlt werden mussten und nach der Verordnung vom 31. Juni 1698 in 2 fl. für den Cantor und 1 fl. für jeden Lehrer mit Ausnahme des Rectors, zusammen also aus 9 fl., bestanden *). Von dieser Abgabe war nach dieser Verordnung, wie nach einer zweiten vom 29. Juni 1715, Niemand befreit, dennoch behaupteten bald die höhern Stände davon eximirt zu sein. Es wurde daher auch hinsichtlich dieser Gebühren durch die Cognitorial-Verordnung festgesetzt, dass kein Geistlicher eine Hausrauung vollziehen sollte, ohne ein Attest der betreffenden lateinischen Schule gesehen zu haben, dass sie das ihr Zukommende erhalten habe; im Unterlassungsfalle müsse er der Schule den Schaden ersetzen. Auch diese Atteste aber wurden, nach den Klagen der Lehrer zu schliessen, nicht immer beigebracht. Theils deswegen, theils weil es überhaupt ehemals nicht Sitte war, sich im Hause trauen zu lassen, war dieser Theil des Einkommens der Lehrer nur gering. a. 1791 wurde er auf 14 fl. für den Einzelnen berechnet. In ganz alter Zeit waren Hausrauungen gewiss etwas Unerhörtes. Dafür gab es damals sogenannte Brautmessen d. h. einen kirchlichen Gesang während der Trauung. Von diesen heisst es in einem Magistrats-Protocoll vom 15. Juni 1630, dass bei Brautmessen künftig statt des sonst üblichen Frühstücks, welches hiemit aufgehoben werde, 2 Thlr. bezahlt werden sollten, wovon der Cantor einen erhalte, den andern diejenigen Lehrer, welche mitsängen.

§. 24.

Nicht ganz so unbedeutend, als die zuletzt erwähnten Einnahmen, waren besonders in früherer Zeit die sogenannten Circuite, deren es drei Arten gab. Am wichtigsten war der gregorianische Circuit, über dessen Entstehung und Einrichtung ich in einer der folgenden Beilagen zu handeln gedenke. Ausserdem wurden jährlich noch 3 grosse Circuite, zu Weihnachten, Ostern und Michael abgehalten, wobei anfangs sämmtliche Lehrer, später nur der Cantor mitgingen, und hievon verschieden war wieder das Spruch- und Wunschbeten der Pauperes an den Sonn- und Festtagen, dessen Ertrag allein dem Cantor zufiel. Unter allen Revenuen war diese wegen der Art ihrer Erhebung für den Lehrerstand die demüthigendste und oft genug sprachen sie daher den Wunsch aus, diese Sache anders geordnet zu sehen. Schon 1708 klagt der kneiphöfische Rector Spiess, der

*) Borowski neue preuss. Kirchenregistr. p. 271.

gregorianische Circuit habe sonst für Jeden bis 50 fl. abgeworfen, jetzt aber sei dieses Accidens bei seiner Schule bis auf 8 Thlr. gesunken, denn selbst vornehme Leute gäben nur 6 gr. und Handwerker 3, auch wohl 1 gr., und die Lehrer müssten sich überdies als „Pracher“ verspotten lassen; der Magistrat möge also doch mit den Zünften ein Abkommen wegen Fixirung dieser Einnahme treffen. Aber noch 1787 scheiterte ein deshalb angestellter Versuch und der alte Gebrauch blieb *). Selbst der herkömmliche Schmaus, den die altstädtische Kaufmanns- und Mälzenbräuerzunft bei dem gregorianischen Circuit den Lehrern im altstädtischen Junkergarten zu geben pflegte, wurde erst 1803 in ein jährliches Geschenk von 15 Thlr. verwandelt, und ich vermag überhaupt nicht genau anzugeben, wann diese alte Sitte oder Unsitte zu Grabe getragen sei. In demselben Jahre 1803 wurde in die Vocation des Cantor Sinogowicz aufgenommen, dass derselbe, wenn die Abschaffung der Circuite etc. zu Stande käme, sich folgende eventuelle Entschädigungen gefallen lassen müsse: für das Mitgehn bei den 3 grossen Circuiten 18 Thlr., für seinen Antheil am Gregorius - Circuit 15 Thlr., für das Spruch- und Wunschbeten an den Sonn- und Festtagen 132 Thlr. Nach dem Schul-Album betrug der Antheil eines jeden Lehrers am gregorianischen Circuit in den Jahren 1778 — 1802 im Durchschnitt 12 Thlr. und 1808 wurde er nur noch auf 10 Thlr. berechnet.

Endlich müssen hier noch gewisse extraordinäre Gefälle genannt werden, die den Lehrern von Zeit zu Zeit zu Theil wurden. Dahin gehören z. B. die Introductions-gelder, welche bei jeder öffentlichen Introduction durch den Inspector scholae aus der Kämmereicasse gezahlt wurden. Eine solche fand aber nur statt bei einem Rector, Prorector, Conrector und Cantor, während die Einführung eines Collegen privatim durch den Rector vollzogen wurde. Der Introducendus erhielt bei einer solchen Gelegenheit, wenn er das Rectorat antrat, 10 Thlr., ein Prorector und Cantor 6 Thlr., ein Conrector 3 Thlr., jeder Lehrer als Zeuge 1 Thlr. und wenn mehrere Lehrer zugleich introducirt wurden, auch wohl 2—3 Thlr. Auch dieser Gebrauch scheint uralt gewesen zu sein. Im Jahre 1624 wurden dem Rector Mauritius 10 Thlr. als *arrha* d. h. Handgeld gezahlt, was wohl mit dem spätern Introductions-gelde gleich sein dürfte. Noch bei der Einführung Grabowski's als Conrector im October 1801 wurde dieses Geld gezahlt, vielleicht damals zum letzten Male. In alter Zeit führten ferner die Rectoren zu ihrem Vortheile zuweilen Comödien auf. Im Jahre 1581 beklagt sich der Rector Bilang, nach seiner Bestallung solle er jährlich eine Comödie agiren, davon er etwas haben könne, er habe auch damit schon angefangen und fast die Personen vertheilt, nun komme ihm aber zu Ohren, dass der deutsche Schulmeister auf dem Holzthore auch eine aufführen und ihn dadurch in Schaden bringen wolle, daher er den Rath bitte, ihm dieses zu verbieten. Zu diesen Aufführungen trugen selbst die Kirchencassen mitunter etwas bei, wenigstens steht in den löbenichtschen Kirchenrechnungen: a. 1541 dem Schulmeister auf dem Berge, als er die Geburt Christi agirt, 3 Thlr.; hat 1539 eben soviel bekommen; 1574 9. Januar dem Schulmeister im Löbenicht vor die Comödie von Adam und Eva 8 Thlr. Schon 1718 aber, in der §. 10 alle-

*) Falk Gesch. d. Cathedralschule im preuss. Archiv 1798 p. 317 u. 459.

girten Verordnung vom 30. September wurden diese Schulcomödien als unpassend und zeitraubend verboten.

§. 25.

Zu diesen in haarem Gelde bestehenden Einkünften kamen ausserdem noch mehrere Naturalien, die jedoch zuweilen durch ein Aequivalent am Gelde ersetzt wurden. Obenan steht hier die freie Wohnung, welche zum Theil noch jetzt mit den Lehrerstellen an vielen städtischen und königlichen Schulen verbunden ist. Die älteste Vocation, in der ich eine namentliche Erwähnung derselben gefunden habe, ist die des Rectors Mauritius vom Jahre 1621, und zwar wohnte der Rector bis 1624 am Markte, seitdem in einem Hause an der Kirche, welches bis dahin einem Diaconus zur Amtswohnung gedient hatte. Für den Prorektor, Conrektor und die 4 ersten Collegen gab es Wohnungen im Schulgebäude selbst. Jeder indessen, der die frühere Localität der altstädtischen Schule gekannt hat, wird wissen, dass in den obern Etagen derselben 6 ordentliche Wohnungen sich nicht anbringen liessen, und in der That war dabei auch nur an unverheirathete Leute gedacht, die allenfalls mit einer Stube und einer Kammer sich behelfen konnten. Dies war aber gewöhnlich nur bei Einigen der Fall, besonders seit die Lehrer nicht mehr, wie früher, nach kurzer Dienstzeit zu Pfarrämtern befördert wurden, und die Sitte der Freitische nach und nach aufhörte, wodurch ihnen die Begründung eines eignen Hausstandes fast zur Nothwendigkeit wurde. Die Lehrer sahen sich daher sehr oft genöthigt, ihre kleinen, ungenügenden Dienstwohnungen auf der Schule, um doch etwas davon zu haben, an Studenten zu vermieten. Diese trieben nun aber ein wüstes und arges Leben in dem alten Musentempel, so dass der ehrbare Rath endlich nicht länger das stete Trinken, Fechten, Schiessen etc. ansehen mochte. Er decretirte daher, natürlich ohne die Lehrer um ihre Einwilligung zu fragen, im Jahre 1703, dass dieselben die freie Wohnung verlieren und dafür vom Conrektor abwärts von der Kirche mit je $1\frac{1}{2}$ Achtel Holz entschädigt werden sollten. Nur der Prorektor erhielt eine kleine Geldentschädigung von 40 Mark oder c. 26 fl. Dafür erhielt die Kirche die Erlaubniss, die ehemaligen Lehrerwohnungen anderweitig zu vermieten, worauf der Reihe nach die Collegen Halter von 1703—9, Krumbholtz von 1709—21 und Heling von 1721 an die ganze Gelegenheit für 120—150 fl. mietheten. Gleichzeitig verloren auch die kneiphöfischen Schulcollegen ihre Stuben, erhielten aber dafür 40 fl. Wohnungsmiethe. Mit jener kleinen Vergütung an Holz oder Geld waren die Lehrer nun freilich nicht zufrieden und brachten ihre Beschwerden darüber auch mehrmals zur Sprache. Namentlich führten sie in ihrer Klageschrift vom Jahre 1715 aus, dass sie für ihre Wohnungen bis 50 Thlr. zahlen müssten, und kaum den 4ten Theil dieser Summe von der Kirche bekämen, dass alle übrigen Diener der Kirche, der Glöckner, Organist, Kirchenschreiber und Kirchenknecht, selbst der Balgentreter und Holzsäger freie Wohnung hätten; dass die Kirche einen Ueberfluss an Wohngelegenheiten habe und dieselben häufig an Miether austhue, von denen sie nicht einen Groschen bekäme etc. *). Es war indessen Alles vor der Hand vergebens. Der Ma-

*) Falk im preuss. Archiv 1798 p. 320 u. 323.

gistrat liess vielmehr einige Zeit später die Stadt-Bibliothek, um ihr ein geräumigeres Local zu verschaffen, von ihrer bisherigen Stelle auf dem altstädtischen Pauperhause im Jahre 1736 in das Schulgebäude bringen und in einem grossen Theile der ehemaligen Lehrerwohnungen, deren Wände durchbrochen und mit Bücher-Repositoryen versehen wurden, aufstellen *). Nur einer und der andere Lehrer fand daneben noch eine kleine Wohnung für sich, wie es z. B. in Pisanski's Selbstbiographie **) heisst, dass er im Jahre 1750 als Conrector freie Wohnung erhalten habe, was seinen beiden nächsten Vorgängern (Daubler 1744—46 und Augar 1746—50) nur connivirt, den frühern aber gar nicht gestattet gewesen sei.

Endlich erschien 1748 die Cognitorial-Verordnung, die auch über die Dienstwohnungen der altstädtischen Lehrer entschied. In dieser Verordnung wurde nicht allein das Recht der Lehrer auf freie Wohnung oder eine angemessene Entschädigung anerkannt, sondern dem Magistrate auch aufgegeben, die Bibliothek, die er ohne höhere Genehmigung zum Nachtheil der Lehrer im Schullocale aufgestellt habe, sofort zu entfernen. Dieser letztere Punkt wurde indessen im Jahre 1751 vom Könige ausdrücklich aufgehoben, der andere zwar wiederholt in Erinnerung gebracht z. B. durch das Rescript vom 26. November 1754, aber lange nicht befolgt. Vielleicht aber kann man es als eine Folge dieser Cognitorial-Verordnung ansehen, dass wenigstens der Prorector im Jahre 1751 eine Dienstwohnung erhielt. Als nämlich Pisanski in diese Stelle einrückte, erhielt er ein der Kirche gehöriges Haus als Wohnung angewiesen, und so sehr dieselbe sich auch gegen diese Bestimmung des Magistrats sträubte, wurde diese Einrichtung dennoch von der Regierung am 20. Juli 1753 definitiv bestätigt. Die Prorectorstelle gewann dadurch nicht unbedeutend, denn dieses Haus hatte zeither 130 fl. Miethe getragen und die bisherige Entschädigung des Prorectors nur 26 fl. ausgemacht. Von den übrigen Lehrern dagegen erhielten nur der Conrector und die beiden letzten Collegen kleine, schlechte Stuben auf der Schule, der College I. u. II. weder eine Wohnung *in natura*, noch ein Aequivalent. Viel wurde hin und her geschrieben, endlich erliess der Magistrat am 18. Juni 1766 den Befehl an die Kirchencasse, die Stuben auf der Schule nur 2 Lehrern, einem verheiratheten und einem unverheiratheten, anzuweisen und übrigens den Conrector mit 100 fl., die beiden andern Collegen mit je 20 Thlr. abzufinden. 1774 wurde dann auch die Stadt-Bibliothek aus dem Schulgebäude entfernt und nach dem Rathhause geschafft ***) und der dadurch gewonnene Raum zu einer Dienstwohnung für den neuen Conrector M. Jäschke eingerichtet. Die letzte Veränderung, welche mit dem Schulgebäude stattfand, bestand darin, dass der Collega I. Mitzel in den Jahren 1805 sq. sich bereit finden liess, nach und nach sein ganzes Logis gegen eine kleine Geldentschädigung zur Erweiterung und Vermehrung der Classen abzutreten. Dagegen waren die beiden andern Lehrerwohnungen, nämlich die des Conrectors und Collega II., noch längere Zeit vorhanden, nachdem bereits die Schule in ein Gymnasium umgeschaffen war. Was endlich die beiden Lehrer anbetrifft, welche mit

*) Erl. Preuss. V. p. 863 sq.

**) Beitr. zur Kunde Preuss. VII. p. 415 sq.

**) Pisanski preuss. Literärgesch. III. §. 296.

der Kirche in einem nähern Zusammenhange standen, als die andern, den Cantor und Präcentor, so war für diese eben darum von jeher besser gesorgt worden. Der Cantor erhielt zwar anfangs auch eine Geldentschädigung, die in den Vocationen des Tobias v. Düren und des Cantor Nünichen (1630 und 1632) auf 100 Mark angegeben ist, seit 1635 aber hatte er stets eine freie Dienstwohnung, zuerst in einem Kirchengebäude, dann, seit der Cantor zugleich Inspicient des Pauperhauses zu sein pflegte, in letzterem Gebäude. Auch der Präcentor hatte freie Wohnung in dem Locale der sogenannten Rathsschule am Danziger Keller und erhielt überdies, vermuthlich weil dieselbe nicht ausreichend war, in der letzten Zeit aus der Kämmerercasse einen jährlichen Zuschuss von 25 fl. Die Collaboratoren und Stundenlehrer erhielten in der Regel keine solche Vergünstigung. Wenn Pisanski sagt, dass er schon als Collaborator freie Wohnung gehabt habe, so mag dies auf einer Privatabmachung mit seinem Senior beruht haben. Den Stundenlehrern aber wurden später nicht einmal die 20 Thlr. gezahlt, welche eigentlich dem von ihnen vertretenen Collegen als Miethsentschädigung zukamen.

§. 26.

Mit der freien Wohnung hängt enge zusammen die unentgeltliche Lieferung des Brennholzes an die Lehrer, welche dafür, wie es scheint, zugleich für die Erwärmung der resp. Classen, in denen sie docirten, sorgen mussten. So schreibt der Rector Raschius im Jahre 1599 an den Rath, er müsse jetzt 2 grössere und höhere Stuben heizen, als in dem frühern Schulgebäude, wo nur eine zu heizen gewesen sei, und bekomme doch nach wie vor nur 3 Achtel Holz, während den Schulgesellen 1 Achtel, dem Conrector $1\frac{1}{2}$ Achtel zugelegt seien; vor 8 bis 9 Jahren sei zwar das von den Schülern zu zahlende Holzgeld *) etwas erhöht, aber der kleinste Theil der Eltern zahle richtig, viele müsse er den ganzen Winter hindurch mahnen, noch andere weigeren sich geradezu und behielten lieber ihre Kinder den Winter hindurch zu Hause, so dass er heute 5 gr. und über 8 Tage wieder 5 gr. bekomme, die Auswärtigen endlich entschuldigten sich mit der Abwesenheit ihrer Eltern, trösteten ihn auf deren Ankunft und gingen ihm dann ganz damit durch; er müsse also das Holz für sein Geld kaufen, auch lasse man es ihm nicht, wie früher, frei anfahren, nicht einmal das von der Kirche wirklich gelieferte, und er bitte also, ihm einige Achtel zuzulegen. Diese Bitte wurde ihm denn auch bald darauf gewährt und er erhielt von 1601 an 6 Achtel Holz. Mit diesen Holzbewilligungen war man überhaupt in frühern Zeiten, wenn auch nicht übermässig freigebig, doch weniger karg, als mit dem baaren Gelde, weil das Holz damals in Preussen so gut wie gar keinen Werth hatte. Daher erhielt der Rector bereits 1621 (nach der Vocation für Mauritius) 10 Achtel und im vorigen Jahrhundert gar 12 Achtel hartes Holz (à $3\frac{1}{4}$ Klafter). Verhältnissmässig waren die Antheile der andern Stellen. Der Prorector erhielt zuletzt $6\frac{3}{4}$ Achtel, der Conrector $5\frac{1}{4}$ **), der Cantor anfangs 4, später 7 Achtel, die 4 ersten Collegen je-

*) Von diesem ist später bei der lateinischen Schule nicht mehr die Rede, wohl aber bei der Raths- oder Elementarschule, welcher der Präcentor vorstand.

**) Darunter waren aber $1\frac{1}{2}$ Achtel als Schadloshaltung für die freie Wohnung auf der Schule, die man dem Conrector und den Collegen genommen hatte.

der 4 Achtel, der Präcentor 3 $\frac{1}{2}$. Dieses Holz wurde nicht allein frei angefahren, sondern die Lehrer erhielten auch, wenigstens in der letzten Zeit, jeder 8 fl. baar, um es aufarbeiten zu lassen. Um dieselbe Zeit aber, als man anfang, die Einkünfte der Lehrer in jeder Beziehung zu beschneiden, also seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts, suchte man auch hiebei sie zu kürzen. Die Kirchenvorsteher kauften demnach das Holz für die Geistlichen und die andern Kirchenbeamten in guter Qualität und nach richtigem Maasse ein, für die Lehrer dagegen war jede, auch die schlechteste Sorte gut genug und man mass es ihnen nach dem sogenannten Kirchenmaasse zu, wobei sie auf jedes Achtel wohl ein Viertel einbüssten. Zuweilen gab man ihnen auch statt harten Holzes zur Hälfte weiches, oder entschädigte sie gar mit einer lächerlich kleinen Summe, nämlich mit 5 Thlr. per Achtel. Diese Ungerechtigkeiten veranlassten vielfache Klagen von Seiten der altstädtischen sowohl, als der kneiphöfischen Lehrer, welche auch fort dauerten, nachdem die Cognitorial-Verordnung alle diese widerrechtlichen Bedrückungen strenge untersagt hatte. Endlich wurde durch ein Rescript des Ministeriums im Jahre 1784 bestimmt, dass das Deputatholz durchweg weiches sein sollte, und bald darauf diese ganze Naturallieferung in eine Geldentschädigung von 10 Thlr. per Achtel verwandelt. Da indessen diese Veränderung nur stattfinden konnte, wenn eine Stelle neu besetzt wurde, die alten Lehrer dagegen das ihnen vocationsmässig zugesicherte freie Holz behalten mussten, so hat dieser Gebrauch sich zum Theil bis in die ersten Jahrzehende dieses Jahrhunderts erhalten.

Dass eine Commune sich von solchen Naturalleistungen an Privatpersonen frei zu machen sucht, findet die Gegenwart ganz natürlich. Wie viel mehr würde man erstaunen, wenn die andern Unterstützungen, deren sich die Schullehrer ehemals zu erfreuen hatten, noch jetzt fort dauerten! Deren gab es aber ursprünglich noch manche. So war es z. B. im 16ten und 17ten Jahrhundert herkömmlich, dass die Lehrer, wenigstens die schlecht gestellten Collegen, bei den wohlhabenden Bürgern der Reihe nach Freitische erhielten. Auf diese Mildthätigkeit waren sie förmlich angewiesen, denn da sie ihrer Schulstunden und der häufigen Leichenbegängnisse wegen schon um 11 Uhr zu Mittag essen mussten, so nahm Niemand sie für das wenige Geld, welches sie bieten konnten, in die Kost und die unverheiratheten Lehrer geriethen wirklich in Gefahr zu verhungern. Daher die zahlreichen Klagen der Lehrer, dass die Liberalität der Bürger mehr und mehr abnehme und die *mensae ambulatoariae* ganz ausser Gebrauch kämen. Dieses traurige Lied stimmen die altstädtischen Lehrer schon in einem Petitum an den Magistrat im Jahre 1601 an, und in demselben Schreiben klagen sie, dass sie die Hälfte ihres kleinen Gehalts für Betten, Wäsche und Kleider ausgeben müssten, womit doch sogar in den kleinen Städten die Schulcollegen versorgt würden. Gott sei Dank, wir tragen jetzt unsre eignen Kleider und essen an unserm eignen Tische, wenn auch jene nicht besonders fein sind und dieser nicht allzu reich besetzt ist. Sind aber die 4 Pfd. Wachslichte, welche früher der Cantor und Präcentor von der Kirche *in natura* geliefert erhielten, auch schon abgeschafft?

Es möge nun hier zum Schlusse noch eine Uebersicht der bisher aufgezählten Einnahmen Platz finden, damit man die pecuniäre Stellung der altstädtischen Lehrer am Schlusse dieser Periode beurtheilen könne. Ums Jahr 1808 erhielt also:

| | | |
|---|--------------------|--|
| 1) Der Rector: Gehalt | 138 Thlr. | |
| Legate | 27 „ | |
| Accisevergütung | 11 „ | |
| Leichengefälle | c. 50 „ | |
| vom gregor. Circuit c. 10 „ | | |
| Holzgeld | 120 „ | |
| Schulgeld | c. 640 „ | |
| | Summa c. 1000 „ | nebst freier Wohnung. |
| 2) Der Prorektor: Gehalt | 77 Thlr. | |
| Legate | 28 „ | |
| Accisevergütung | 11 „ | |
| Leichengebühren | c. 30 „ | |
| vom gregor. Circuit c. 10 „ | | |
| Schulgeld | c. 590 „ | |
| | Summa c. 750 „ | nebst freier Wohnung und $6\frac{3}{4}$ Achtel Holz. |
| 3) Der Conrektor: Gehalt | 60 Thlr. | |
| Legate | 28 „ | |
| Accisevergütung | 11 „ | |
| Leichengefälle | c. 30 „ | |
| vom gregor. Circuit c. 10 „ | | |
| Schulgeld | c. 590 „ | |
| Holzgeld | 52 $\frac{1}{2}$ „ | |
| | Summa c. 780 „ | nebst freier Wohnung. |
| 4) Der Cantor: Gehalt | 80 Thlr. | |
| Gehalt vom Pauperhause | 11 „ | |
| Legate | 21 „ | |
| Accisevergütung | 11 „ | |
| Leichengefälle | c. 100 „ | |
| vom gregor. Circuit | c. 10 „ | |
| von den 3 Circuiten | c. 18 „ | |
| vom Spruchbeten | c. 100 „ | |
| Holzgeld | 70 „ | |
| Schulgeld | c. 40 „ | |
| | Summa c. 460 „ | nebst freier Wohnung. |
| 5) Der Collega I. u. II. jeder: Gehalt von der Kirche | c. 32 Thlr. | |
| Gehalt von der Kämmererei | c. 23 „ | |
| Legate und Examensgeld | c. 32 „ | |
| Accisevergütung | 11 „ | |
| vom gregor. Circuit | c. 10 „ | |
| Leichengefälle | c. 42 „ | |
| Schulgeld | c. 420 „ | |
| | Summa c. 570 „ | nebst freier Wohnung und 4 Achtel Holz. |

| | | |
|-----------------------------------|------------------------------|----------|
| 6) Der Collega III. u. IV. jeder: | Gehalt von der Kirche . . c. | 32 Thlr. |
| | Gehalt von der Kämmererei c. | 23 „ |
| | Legate und Examensgeld c. | 23 „ |
| | Accisevergütung | 11 „ |
| | vom gregor. Circuit . . . c. | 10 „ |
| | Leichengefälle c. | 42 „ |
| | Schulgeld c. | 315 „ |
| | Wohnungsmiethe | 20 „ |
| | Holzgeld | 40 „ |
| | Summa c. | 520 „ |

| | | |
|-------------------|------------------------------|----------|
| 7) Der Präcentor: | Gehalt von der Kirche . . c. | 25 Thlr. |
| | Gehalt von der Kämmererei c. | 23 „ |
| | Legate und Examensgeld c. | 18 „ |
| | Accisevergütung | 11 „ |
| | Leichengefälle c. | 42 „ |
| | Schulgeld c. | 6 „ |
| | Zuschuss zur Miethe . . c. | 8 „ |
| | Summa c. | 133 „ |

nebst freier Wohnung u.
3 $\frac{1}{2}$ Achtel Holz.

Diese Summen scheinen für den ersten Augenblick nicht unbedeutend zu sein. Man übersehe aber nicht, dass etwa $\frac{3}{4}$ derselben von dem Schulgelde herühren, welches seit dem Jahre 1801 zwei Male beträchtlich erhöht worden war, und dass die Frequenz der Schule im Jahre 1808 über 400 Schüler betrug. In denjenigen Zeiten dagegen, in welchem das Schulgeld noch gering war und die Anstalt nur von 200 oder gar, wie unter Weymanns Rectorat, von 70 Schülern besucht wurde, fiel diese Haupteinnahme der Lehrer fast ganz weg und ihre Klagen über die Noth, mit der sie kämpfen müssten, waren daher gewiss nicht ungegründet.

Als ich vor nunmehr einem Jahre mir erlaubte, den ersten Theil meiner Geschichte des altstädtischen Gymnasiums zu veröffentlichen, versprach ich den zweiten, die Beilagen, bei nächster Gelegenheit folgen zu lassen. Leider zwingt derselbe Grund, der mir zugemessene beschränkte Raum, mich auch jetzt, meine Mittheilungen schon hier abzubrechen. Vielleicht ist es mir vergönnt, in einem der nächsten Programme unserer Anstalt eine weitere Fortsetzung derselben folgen zu lassen.

Dr. R. Möller.

B e r i c h t
über
das altstädtische Gymnasium
von Ostern 1847 bis Ostern 1848.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lehrverfassung.

1. Der Lectionsplan, dessen Mittheilung einer günstigeren Zeit vorbehalten bleiben muss, hat in diesem Jahre keine wesentliche Veränderung erfahren.

2. Bei der fast allgemeinen Ueberfüllung der höheren Lehranstalten Königsbbergs konnte auch in unserem Gymnasium an eine Zusammenziehung der beiden Abtheilungen der Secunda nicht gedacht, vielmehr musste eine vollständige Trennung derselben vorgenommen werden. Die Mittel zu dieser Trennung wurden theils aus der Nebenschulkasse, theils von den Lehrern der Anstalt hergegeben.

3. Die von Herrn Dr. Seemann geleiteten Privatstunden im Englischen haben auch in diesem Jahre einen guten Fortgang gehabt. Es nahmen an denselben 34 Secundaner und 9 Primaner Theil.

4. An den Turnübungen haben sich auch im Laufe des verflossenen Schuljahres unsere Schüler nicht in dem Maasse betheiliget, als im Interesse der guten Sache zu wünschen gewesen wäre.

Vertheilung der Stunden unter die Lehrer, wie sie gegenwärtig besteht.

| Lehrer. | I. | II. a. | II. α. | III. a. | III. b. | IV. a. b. | V. | VI. | Sa. |
|--|---------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------------------------|--|-------------------------|--------------------------|-----|
| 1. Dr. Ellendt, Direktor. Ordinarius von VI. | 6 Griech. 2 Lat. D. 2 Religion. | 6 Griech. | | | | 1 Schreiben. | | 4 Deutsch. | 21 |
| 2. Dr. Legiehn, Prof. und 1ter Oberlehrer. | 2 Hebr. | 2 Hebr. | 2 Hebr. | | | 2 Religion. | 2 Religion. | 8 Latein. 2 Religion. | 18 |
| 3. Müttrich, Prof. und 2ter Oberlehrer. Ordinarius von I. | 4 Math. 2 Phys. | 4 Math. 1 Phys. | 4 Math. 1 Phys. | 2 Phys. | | | | 3 Geogr. u. Gesch. | 21 |
| 4. Dr. Gryczewski, 3ter Oberlehrer. Ordinarius von V. | 6 Latein. | | | | | 3 Lat. Gr. u. Exerc. | 9 Latein *) | | 18 |
| 5. Fatscheck, 4ter Oberlehrer. Ordinarius von II. a. | 4 Deutsch. u. Philos. | 3 Deutsch. 2 Lat. D. 2 Franz. | | 4 Lat. Pr. 2 Franz. | | | | 2 Deutsch. Lesen. | 19 |
| 6. Dr. Nitka, 5ter Oberlehrer. Ordinarius von III. a. | | | | 6 Griech. 2 Lat. D. 3 Lat. Gr. | 7 Lat. Pr. u. Gr. | 5 Griech. a. | | | 23 |
| 7. Dr. Möller, 6ter ord. Lehrer. Ordinarius von IV. | | | 3 Gesch. u. Geogr. | 3 Gesch. u. Geogr. | 2 Franz. | 6 Lat. Lect. 3 Gesch. Geo 3 Deutsch. | 3 Gesch. u. Geogr. | | 23 |
| 8. Dr. Bender, 7ter ord. Lehrer. Ordinarius von II. α. | 2 Gesch. 2 Franz. | 3 Gesch. u. Geogr. | 7 Lat. | | 3 Gesch. 3 Deutsch. | | | | 20 |
| 9. Schumann, 8ter ord. Lehrer. Ordinarius von III. b. | | | | 4 Math. | 4 Math 2 Naturk. | 4 Math. 2 Naturk. | 4 Rechnen. 2 Naturk. | 2 Naturk. | 24 |
| 10. Dr. Bülowius, Schulamts-Candidat. | | | 6 Griech. 3 Deutsch. | | | | | | 9 |
| 11. Dr. Kraß, Schulamts-Candidat. | | 7 Lat. 2 Religion. | 2 Franz. 2 Lat. D. 2 Religion. | 3 Deutsch. 2 Religion | 2 Religion. | | | | 20 |
| 12. Dr. Richter, Schulamts-Candidat. | | | | | 2 Lat. D. | | | | 2 |
| 13. Dr. Retzlaff, Schulamts-Candidat. | | | | | 6 Griech. | | | | 6 |
| 14. Brandt, Candidat der Philologie. | | | | | | | 5 Deutsch. | | 5 |
| 15. Rosatis, Elementar-Lehrer. | | | | | | | 2 Singen. | 4 Rechnen. 1 Singen. | 7 |
| 16. Naumann, Schreibelehrer. | | | | | | | 3 Schreiben. | 3 Schreiben. | 7 |
| 17. Stobbe, Maler. | | | | 2 Zeichnen. | 2 Zeichnen. | 2 Zeichneu | 2 Zeichnen. | 2 Zeichnen. | 8 |
| 18. Sobolewski, Cantor und Musikdirektor. | | | 2 Singen. | | | 1 Singen. | | | 3 |

*) Zwei Stunden davon waren zu Repetitionen und Memorirübungen an Herrn Dr. Ruffmann übertragen.

Uebersicht des Lehrplans während des verflossenen Schuljahres.

| Fächer. | Classen und wöchentliche Stunden. | | | | | | | | |
|---|-----------------------------------|--------|--------|---------|---------|-----------|----|-----|-----|
| | I. | II. a. | II. α. | III. a. | III. b. | IV. a. b. | V. | VI. | Sa. |
| 1. Religionslehre | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 16 |
| 2. Lateinische Sprache | 8 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 8 | 70 |
| 3. Griechische Sprache | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 5 a. b. | — | — | 35 |
| 4. Hebräische Sprache | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | 6 |
| 5. Deutsche Sprache | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 5 | 6 | 29 |
| 6. Französische Sprache | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | 10 |
| 7. Philosophische Propädeutik | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 8. Mathematik und Rechnen | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 32 |
| 9. Geschichte und Geographie | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 23 |
| 10. Naturkunde | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 14 |
| 11. Schreiben | — | — | — | 2 | — | 1 | 3 | 3 | 7 |
| 12. Zeichnen | — | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 10 |
| 13. Singen | 2 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 | 2 | 1 | 14 |
| Summa | 34 | 34 | 34 | 34 | 35 | 33 | 32 | 31 | 267 |
| Durch Combination gehen ab: | | | | | | | | | 14 |

Wurden wirklich gegeben 253

Zweiter Abschnitt.

Verordnungen der Hohen Behörden.

1) Es soll künftig den nach §. 28. Lit. C. des Prüfungsreglements ertheilten bedingten Zeugnissen der Reife die Angabe des Fachs, welches der Geprüfte für sein Studium gewählt hat, beigefügt werden, um etwaige Täuschungen zu vermeiden. K. P. S. C. 25. Mai 47.

2. Die Bestimmung des §. 42. in dem Prüfungsreglement, die nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen betreffend, soll den zur Universität Abgehenden besonders eingeschärft, und, wenn sie sich am Schlusse ihrer Schulstudien für das Stadium jener genannten beiden Fächer aussprechen, ausdrücklich im Abgangszeugnisse angemerkt werden. K. P. S. C. 4. August 47.

3. Wegen der Unterbringung der auswärtigen Schüler in zweckmässige Pensionen werden frühere Bestimmungen (s. Schulordn. des Altst. Gymn. I. 3.) in Erinnerung gebracht. K. P. S. C. 24. Novbr. 47.

4. Schüler, welche sich der Abbüssung über sie verhängter Schulstrafen durch Abgang von der Anstalt entziehen, sind als Verwiesene zu betrachten und fallen den aus der Verweisung aus der Schule entstehenden Folgen anheim (s. Schulordn. d. A. G. V. B. 5.) K. P. S. C. 5. Januar 1848.

Dritter Abschnitt.

Chronik des Gymnasii.

I. Persönliches. Seit dem Erscheinen des letzten Programms sind folgende Veränderungen im Lehrercollégio des Altstädtischen Gymnasiums vorgekommen:

Zu Ostern des Jahres 1847 trat der Schulamts - Candidat Herr Dr. Toop aus seinem Verhältniss zur Anstalt, indem er einem Rufe als ordentlicher Lehrer an der Höheren Bürgerschule zu Memel folgte. Ungemein treu und pünktlich in seinem Berufe hat er sich das Altstädtische Gymnasium zu dauerndem Danke für seine ihm während mehrer Jahre gewidmete Thätigkeit verpflichtet.

2. Gegenwärtig unterrichten an der Anstalt, zum Theil unentgeltlich, die Schulamts - Candidaten Herrn Dr. Bülowius, Dr. Krah, Dr. Retzlaff und Dr. Richter, und die Candidaten der Philologie Herrn Brandt und Ziegler haben ebenfalls einige Stunden (Hr. Ziegler die 5 griechischen Stunden in IV. b.) übernommen, um sich frühzeitig und recht gründlich für ihren Beruf auszubilden. Allen genannten Herren gebührt der freundlichste Dank für den Eifer und die Sorgfalt, mit dem sie die ihnen anvertrauten Schüler unterrichtet haben.

II. Verschiedenes. Das Sommerjahr 1847 begann am 12. April und wurde am 2. October geschlossen. Das Winterhalbjahr wurde am 15. October begonnen und wird am 18. April geschlossen.

Die Abiturientenprüfung zu Ostern 1847 wurde am 13. und 14. April abgehalten. Zu Michaelis 1847 fand die Prüfung am 11. 12. und 13. October, die Prüfung am Schlusse dieses Jahres am 6. und 7. April statt.

Am 12. April v. J. feierte die Anstalt ein schönes Fest. An diesem Tage wurde das zum Theil neu gebaute, zum Theil neu ausgebaute Gymnasialgebäude, welches durch die Munificenz der Hochverehrlichen Städtischen Behörden und durch die Sorgfalt und den sinnigen Geschmack des Herrn Stadtbaurath Böhm eine Zierde der Stadt geworden ist, feierlich eröffnet. Durch ein Programm waren alle Hohen Behörden, alle Freunde und Gönner des Schulwesens und namentlich die Eltern unserer Schüler zu dieser Feier eingeladen worden. Nachdem sich ein sehr zahlreicher Kreis von Theilnehmenden aus allen Ständen in der Aula des Gymnasiums versammelt hatte, hielt nach einem einleitenden Choralgesange Herr Oberbürgermeister Krah die Eröffnungsrede *), in der er mit Beziehung auf die Worte von Novalis: „Wir sind auf einer Mission, zur Bildung der Erde sind wir berufen“ die Frage beantwortete, ob und wie unsere Zeit geeignet und geneigt sei, diese Mission zu erfüllen, und übergab dann im Namen der Städtischen Behörden dem Lehrercollégium das Gebäude mit folgenden schönen Worten: „Wir haben nun hier unser Altstädtisches Gymnasium, eine von der hiesigen Stadtkommune gepflegte höhere Lehranstalt. Es fand im alten, beengten Gebäude nicht mehr den erforderlichen Raum für seine Bedürfnisse; es war nicht mehr wohnlich im alten Hause, das den Erfordernissen und Ansprüchen unserer Zeit in seinen

*) Diese gehaltvolle Rede ist abgedruckt in den Neuen Preuss. Provinzial - Bl. Jahrg. 1847. Th. II. S. 1—5.

Bestandtheilen nicht mehr genügen konnte. Da erfüllten auch die hiesigen städtischen Behörden, im Namen der Stadtkommune, ihren Theil an der Mission, und der Magistrat baute, mit den von der Hochlöblichen Stadtverordneten-Versammlung bewilligten Geldmitteln, das alterthümliche Gebäude mit einem dazu erworbenen nachbarlich angrenzenden Hause im erweiterten Umfange, wie neu, aus, und es steht jetzt da, stattlich und in hervorragender Gestalt sich empfehlend, in vermehrten hellen Räumlichkeiten, den zeitigen Bedürfnissen angemessen. Hier soll nun ein zahlreicher Theil der Jugend unserer Stadt seine höhere wissenschaftliche Vorbildung erhalten; hieraus sollen dem Berufsleben treue Arbeiter, dem Hause gewissenhafte Väter, der Kirche würdige Diener, dem Vaterlande zuverlässige und geschickte Beamten, der Wissenschaft gelehrte Männer gegeben werden; hier soll aus stiller Wirksamkeit ein reicher Segen hervorgehen; hier soll ein Institut, das den preiswürdigsten seiner Art sich würdig anreihet, Schutz und Pflege finden. Ich übergebe, im Namen der städtischen Behörden, Ihnen, verehrter Herr Direktor und dem verehrlichen Lehrerkollegium dieses Gebäude zum Gebrauch für die Zwecke der Anstalt, wie sie Ihnen bezeichnet und bekannt sind. Möge die Anstalt auch in diesen neuen freundlichen Räumen so gedeihen und blühen, wie bisher. Und wie bei Homer die alten Helden beten, dass die Götter ihre Söhne besser und berühmter werden lassen möchten, als sie, so wünsche ich, dass uns Allen das Glück verliehen werden möge, in unsern alten Tagen auf uns folgend hier ein jüngeres Geschlecht zu sehen, dessen Ziel unser eigenes mütter gewordenes Auge nicht mehr zu erreichen vermag.“ — Hierauf betrat der Director die Catheder, und suchte in seiner Festrede nachzuweisen, was die Gymnasien bei den sehr verschiedenen und manchmal sehr wunderlichen Ansprüchen, die an sie gemacht werden, auch in der jetzigen Zeit noch leisten könnten und zu leisten berufen wären. Der Schluss der Rede, insofern er auf das Altstädtische Gymnasium und die Feier unmittelbar Bezug hatte, mag hier eine Stelle finden: „Träte aber auch einst die Zeit ein, wo die Gymnasien ihr altes, lange bewährtes Hauptbildungsmittel aufgeben müssten, ihren Beruf, der so schön und bezeichnend in ihrem Namen liegt, werden sie nie einbüßen dürfen. Immer werden Schulen da sein müssen, welche nicht unmittelbar das Interesse des banausischen Lebens berücksichtigen, sondern der Jugend die Welt der Ideen eröffnen und dem Vaterlande Männer erziehen, die in sich nur den Beruf erkennen, zu neuen Ideen anzuregen und die Werke des Geistes zu fördern, immer werden, so hoffen wir, Schulen da sein müssen, die nur sind — Ringschulen des Geistes. — Ist nun diese Hoffnung gerecht, ist diese Erwartung, die wir eben so von unserer Stadt, wie von dem ganzen Deutschen Vaterlande hegen, begründet, dann hat auch das Altstädtische Gymnasium das Recht, ein Fest zu begehen, wie das heutige, dann darf es auch seiner Zukunft freudig entgegensehen. Doch in der Freude der Gegenwart und in der Hoffnung auf die Zukunft mag auch die Vergangenheit nicht ganz vergessen bleiben. Ungefähr 500 Jahre sind es, als der erste Grund zu unserer Anstalt gelegt wurde. War auch ihre Wirksamkeit im Wechsel der Jahrhunderte bald grösser, bald geringer, immer, und besonders seit der Reformation, hat sie geistiges Leben wecken und fördern helfen, immer sind Männer aus ihr hervorgegangen, die, jeder in seinem Kreise, den Geist der Rohheit und Unsitte mehr und mehr zu bannen

sich bestreben, immer sind Männer an ihr thätig gewesen, die, mit reichen Kenntnissen ausgestattet und von wahrer, echter Liebe für die Jugend beseelt, im Sinne wahrer Menschlichkeit gewirkt haben. Und je mehr die gute, alte Zeit geeignet war, die Lehrer in der Demuth zu erhalten, um so mehr haben wir auch heute noch mit Dank anzuerkennen, was diese Lehrer einst gethan. Doch es sollte auch hierin besser werden; die Schule sollte sich hervorrängen aus ihrer drückenden Abhängigkeit zu freier, froher Selbstständigkeit! Friedrich Wilhelm der Dritte, der edle, fromme, für das wahre Wohl seines Volkes stets besorgte König, rief mit seinen getreuen, weisen Rathgebern, wie für so Vieles, so auch für die Schulen ein neues, freudigeres Leben hervor. Und die Vertreter unserer Stadt standen ihm auch in diesem Streben redlich bei. Sie waren es, welche in dem für die Annalen unserer Anstalt stets denkwürdigen Jahre 1811, inmitten arger Noth und Bedrängniß von aussen her, aus der Lateinischen Kirchschule, deren Zustände sich längst überlebt, ein Gymnasium hervorgehen liessen und dasselbe von Jahr zu Jahr mit reicheren Mitteln zu erfolgreicher Wirksamkeit ausstatteten. So war denn bis heute nur noch das alte Haus übrig, welches an alte, längst vergangene Zeiten erinnerte und den Bedürfnissen der Gegenwart gar nicht entsprach. Und wieder sind es die Vertreter der Stadt, die den schönen Bau, dessen Vollen- dung wir heute feiern, beschlossen und ohne fremde Hilfe ausgeführt haben. — Ihnen also, sehr hoch geehrte Herren des Rathes und der Bürgerschaft, gebührt der Dank, der freudigste Dank dafür, dass ein so schönes Fest, wie das heutige, möglich wurde. Sie erwarten wol nicht der Worte viele, die meinen Dank, die den Dank meiner Herren Collegen dafür aussprechen sollen. Wohl ist auch das Wort etwas Schönes, wenn es der Ausdruck der freudigen Gefühle wird, die das Herz bewegen. Doch schöner ist die That. Sie soll und wird der Dank sein für die rastlose Theilnahme, die Sie unserer, Ihrer Anstalt widmen, sie soll unser Dank sein für die Opfer, welche Sie im Interesse der geistigen Cultur unserer Anstalt gebracht haben und dauernd bringen. Rastlos wie Ihre Theilnahme soll unser Bemühen sein, in der Jugend, die uns anvertraut ist, den Sinn für alles Edle und Schöne zu wecken und zu bilden, und sie nicht nur zu guten Bürgern dieser Stadt und des Staates, dem wir alle angehören, sondern auch zu wahren Bürgern des Gottesreiches auf Erden zu erziehen, jenes Reiches, welches nur dann gedeihen kann, wenn in seinen Mitgliedern der Geist der Gottesfurcht, der Wissenschaft, der Wahrheit, der guten Sitte, der Liebe, der Eintracht stets wach ist und wirkt. Diesen Geist in uns und unsern Schülern stets lebendig zu erhalten, soll unser eifrigstes Bestreben sein. Gelingt uns dies, dann wird das Haus, das sein Baumeister in Ihrem Namen so schön und würdig hergestellt, und in dem zu wirken wir von heute ab berufen sind, auch ein Tempel sein, aufgerichtet zur Ehre Gottes und zu der Menschen, seiner Kinder, Heil und Freude! — Und nun noch einige Worte an Euch, Ihr geliebten, theueren Zöglinge dieser Anstalt. Was ich in diesen feierlichen Augenblicken gesprochen, es ist ja nur der schwache Ausdruck des Gedankens, der mich, der uns Lehrer alle, wenn wir unter Euch sind, treibt und belebt. Ihr sollt wahre Kinder Gottes werden, das ist unser Streben, unser Bemühen. Darum pflegen und bilden wir Alles in Euch, was Euch zu wahren Menschen machen kann. Nicht für das, was heute oder morgen nützlich ist,

nicht für das Vergängliche im Leben der Menschheit arbeiten wir an Euch, das Ewige, das ist der Geist der Wahrheit und der Liebe für alles Edle und Erhabene in seinen mannigfaltigen Gestaltungen suchen wir in Euch zu wecken und zu pflegen. Lasset unser Bemühen nicht vergeblich sein! Möge dieser schöne Tempel der Wissenschaft, den wir heute zum ersten Male betreten, stets ein Bild sein von allem Edlen und Schönen, dessen Pflege er bestimmt ist, möge er sein und bleiben eine Wohnung und Pflanzstätte der Gottesfurcht, der Weisheit und der Sittlichkeit! —

Den Schluss der Feier machte ein vom Singchor der Schüler vorgetragener vierstimmiger Gesang. — Die nähere Beschreibung des elegant und zweckmässig eingerichteten Gymnasialgebäudes, welche für das diesjährige Programm bestimmt war, soll in dem nächsten Jahresberichte geliefert werden.

Vierter Abschnitt.

Statistische Nachrichten.

A. Lehrercollegium.

S. die Vertheilung der Stunden in dem ersten Abschn. der Schulnachrichten.

B. Schülerzahl.

Am Schlusse des Winterhalbjahrs 18⁴⁶/₄₇ (s. d. vorj. Progr.) besuchten das Gymnasium 326 Schüler. Vor dem Schlusse des Sommerhalbjahrs befanden sich im Gymnasium 322 Schüler. Gegenwärtig (den 31. März) wird die Anstalt von 316 Schülern besucht. Es befinden sich davon in I: 28; in II a: 39; in II α: 33; in III a: 41; in III b: 38; in IV: 61; in V: 43; in VI: 33.

Abgegangen sind in dem verflossenen Schuljahre:

I. Auf die Universität mit dem Zeugniss der Reife zu Ostern 1847:

1. Albert Falkenheim, 20¹/₄ J. alt (stud. Medizin).
2. Joh. Ant. Max. Heck, 18³/₄ J. alt (stud. Geschichte).
3. Gust. Albert Hubert, 18 J. alt (stud. Jura).
4. Hermann Monich, 19³/₄ J. alt (stud. das Baufach).
5. Theod. Alex. Oestreich, 19¹/₂ J. alt (stud. Jura).
6. Kurt Stellter, 19¹/₂ J. alt (stud. Jura).
7. Robert Thiem, 22 J. alt (stud. Theologie).

II. Zu Michaelis 1847:

1. Alexander v. d. Gröben, 17¹/₂ J. alt (stud. Jura).
2. Wilhelm Hensche, 19¹/₄ J. alt (stud. Jura).
3. Robert Otto Lipski, 20 J. alt (stud. Jura).
4. Rudolph Lipschitz, 15¹/₂ J. alt (stud. Mathematik).
5. Edwin Emil Kallweit, 20 J. alt (stud. Geschichte und Theologie).
6. Louis Eugen Posselt, 19 J. alt (stud. Theologie).
7. Rudolph Reicke, 22¹/₂ J. alt (stud. Geschichte und Deutsche Literatur).
8. Eduard Wachhausen, 20¹/₄ J. alt (stud. Theologie).
9. Gustav Heinrich Zimmer, 20 J. alt (stud. Jura).

Gegenwärtig verlassen folgende Zöglinge die Anstalt, um die Universität mit dem Zeugniss der Reife zu beziehen:

1. Franz Louis Victor Bergau, 20 $\frac{1}{4}$ J. alt (stud. Theologie und Philologie).
2. Hermann v. Engelmann, 19 $\frac{1}{4}$ J. alt (stud. Landwirthschaft).
3. Carl v. d. Gröben, 21 $\frac{1}{2}$ J. alt (stud. Jura).
4. Gustav Kreyssig, 17 $\frac{3}{4}$ J. alt (stud. Philologie und Geschichte).
5. Hermann Nereschke, 20 J. alt (stud. Philologie).
6. Gustav Hermann Pięconka, 18 $\frac{3}{4}$ J. alt (stud. Jura).
7. Heinrich Schröter, 19 $\frac{1}{4}$ J. alt (stud. das Baufach).
8. Friedrich Wilhelm Schultz, 18 J. alt (stud. Jura).
9. Ernst Stöckel, 18 $\frac{3}{4}$ J. alt (stud. Jura).
10. Otto Julius Zöllner, 19 $\frac{3}{4}$ J. alt (stud. Medizin).

II. Zu anderen Berufsarten oder auf andere Schulen:

| | |
|--------------|----|
| Aus Prima: | 4 |
| „ Secunda a: | 7 |
| „ Secunda α: | 2 |
| „ Tertia a: | 9 |
| „ Tertia b: | 6 |
| „ Quarta: | 10 |
| „ Quinta: | 2 |
| „ Sexta: | 3 |
| | 43 |

Gestorben sind der Quartaner Gustav Ohlert und der Sextaner Hermann Claassen. Wir haben in ihnen zwei liebenswürdige, zu den besten Hoffnungen berechtigte Schüler verloren!

Aufgenommen wurden: Zu und nach Ostern 1847: 28

Zu und nach Michael 1847: 27

55

C. Lehrmittel.

I. Die Gymnasial- und die Schülerbibliothek sind, so weit die Mittel dazu vorhanden waren, durch Ankauf zweckmässiger Bücher vermehrt worden.

II. Der historisch-literarische Leseverein, welcher gegenwärtig 46 Mitglieder zählt, hat auch in diesem Jahre eine nicht geringe Zahl von werthvollen Werken den Bibliotheken des Gymnasiums zugehen lassen.

III. Der physikalische Apparat und die naturhistorischen Sammlungen haben aus den etatsmässigen Fonds mancherlei Zuwachs erhalten. Ausserdem aber ist von dem verehrlichen Patronat der Anstalt ausserordentlich eine Summe von c. 100 Thlr. zur Anschaffung eines grossartigen magnetischen Apparats gütigst bewilligt worden.

D. Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Gymnasiasten.

Im Laufe des verflossenen Jahres sind eingekommen:

| | | | |
|---|-------------|--------|-------|
| I. Von den Schülern der Anstalt: | | | |
| 1. aus Sexta (10 Beitr.) . . . | 13 Thlr. | 7 Sgr. | 6 Pf. |
| 2. aus Quinta (5 Beitr.) . . . | 9 " | 21 " | " " |
| 3. aus Quarta (23 Beitr.) . . . | 25 " | 10 " | " " |
| 4. aus Tertia b. (14 Beitr.) . . . | 12 " | 20 " | " " |
| 5. aus Tertia a. (19 Beitr.) . . . | 18 " | 2 " | 6 " |
| 6. aus Secunda α. (10 Beitr.) . . . | 14 " | 2 " | 6 " |
| 7. aus Secunda a. (15 Beitr.) . . . | 23 " | 5 " | " " |
| 8. aus Prima (14 Beitr.) . . . | 14 " | 25 " | " " |
| | 131 " | 3 " | 6 " |
| II. Zinsen von 375 Thlr. Staatsschuld- scheinen pro 1. Juli 1847. | 6 " | 16 " | 10 " |
| III. Zinsen von 400 Thlr. Staatsschuld- scheinen pro 1. Januar 1848. | 7 " | " " | " " |
| IV. Von einem Ungenannten | 1 " | " " | " " |
| V. Aus Secunda a. extraord. am 18. Februar 1848 | 3 " | 6 " | " " |
| | 148 " | " " | " " |
| Dazu Bestand vom vorigen Jahre | 61 " | 26 " | 2 " |
| | Summa 210 " | 22 " | 6 " |
| Ausgegeben sind: | | | |
| I. An Unterstützungen | 79 " | 20 " | 3 " |
| II. Zum Ankauf von 50 Thlr. Staats- schuldscheinen Juni 1847. | 47 " | 21 " | 6 " |
| III. Zum Ankauf von 25 Thlr. Staats- schuldscheinen August 1847. | 23 " | 19 " | 6 " |
| | 151 " | 1 " | 3 " |
| Es bleibt baarer Bestand | 59 " | 21 " | 3 " |

Das neue Schuljahr beginnt Montag den 1. Mai, Morgens 7 Uhr. Die Prüfung der in das Gymnasium neu eintretenden Schüler wünsche ich in den Vormittagsstunden der Ferienwoche nach den Osterfeiertagen vorzunehmen.

Ellendt.

B. Unterscheidung der im Jahre 1818...

- I. aus dem Jahre 1818
- II. aus dem Jahre 1819
- III. aus dem Jahre 1820
- IV. aus dem Jahre 1821
- V. aus dem Jahre 1822
- VI. aus dem Jahre 1823
- VII. aus dem Jahre 1824
- VIII. aus dem Jahre 1825
- IX. aus dem Jahre 1826
- X. aus dem Jahre 1827
- XI. aus dem Jahre 1828
- XII. aus dem Jahre 1829
- XIII. aus dem Jahre 1830
- XIV. aus dem Jahre 1831
- XV. aus dem Jahre 1832
- XVI. aus dem Jahre 1833
- XVII. aus dem Jahre 1834
- XVIII. aus dem Jahre 1835
- XIX. aus dem Jahre 1836
- XX. aus dem Jahre 1837
- XXI. aus dem Jahre 1838
- XXII. aus dem Jahre 1839
- XXIII. aus dem Jahre 1840
- XXIV. aus dem Jahre 1841
- XXV. aus dem Jahre 1842
- XXVI. aus dem Jahre 1843
- XXVII. aus dem Jahre 1844
- XXVIII. aus dem Jahre 1845
- XXIX. aus dem Jahre 1846
- XXX. aus dem Jahre 1847
- XXXI. aus dem Jahre 1848
- XXXII. aus dem Jahre 1849
- XXXIII. aus dem Jahre 1850
- XXXIV. aus dem Jahre 1851
- XXXV. aus dem Jahre 1852
- XXXVI. aus dem Jahre 1853
- XXXVII. aus dem Jahre 1854
- XXXVIII. aus dem Jahre 1855
- XXXIX. aus dem Jahre 1856
- XL. aus dem Jahre 1857
- XLI. aus dem Jahre 1858
- XLII. aus dem Jahre 1859
- XLIII. aus dem Jahre 1860
- XLIV. aus dem Jahre 1861
- XLV. aus dem Jahre 1862
- XLVI. aus dem Jahre 1863
- XLVII. aus dem Jahre 1864
- XLVIII. aus dem Jahre 1865
- XLIX. aus dem Jahre 1866
- L. aus dem Jahre 1867
- LXI. aus dem Jahre 1868
- LXII. aus dem Jahre 1869
- LXIII. aus dem Jahre 1870
- LXIV. aus dem Jahre 1871
- LXV. aus dem Jahre 1872
- LXVI. aus dem Jahre 1873
- LXVII. aus dem Jahre 1874
- LXVIII. aus dem Jahre 1875
- LXIX. aus dem Jahre 1876
- LXX. aus dem Jahre 1877
- LXXI. aus dem Jahre 1878
- LXXII. aus dem Jahre 1879
- LXXIII. aus dem Jahre 1880
- LXXIV. aus dem Jahre 1881
- LXXV. aus dem Jahre 1882
- LXXVI. aus dem Jahre 1883
- LXXVII. aus dem Jahre 1884
- LXXVIII. aus dem Jahre 1885
- LXXIX. aus dem Jahre 1886
- LXXX. aus dem Jahre 1887
- LXXXI. aus dem Jahre 1888
- LXXXII. aus dem Jahre 1889
- LXXXIII. aus dem Jahre 1890
- LXXXIV. aus dem Jahre 1891
- LXXXV. aus dem Jahre 1892
- LXXXVI. aus dem Jahre 1893
- LXXXVII. aus dem Jahre 1894
- LXXXVIII. aus dem Jahre 1895
- LXXXIX. aus dem Jahre 1896
- LXXXX. aus dem Jahre 1897
- LXXXXI. aus dem Jahre 1898
- LXXXXII. aus dem Jahre 1899
- LXXXXIII. aus dem Jahre 1900

Die Zinsen von 1818 bis 1840...

Dann Bestand vom vorigen Jahre...

Zusammen sind...

Es bleibt noch...

Das neue...

...